



NIEDERSCHRIFT

Öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Mering

Sitzungstermin: Donnerstag, 16.05.2019
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsende: 23:50 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal der Mehrzweckhalle
Schriftführer: Stefan Nerlich

Anwesende:

Vorsitz

Kandler, Hans-Dieter

Mitglieder

Bachmeir, Wolfgang
Becker, Klaus
Brinkmann, Götz E.
Brunner, Karl-Heinz
Enzensberger, Stefan
Eser, Klaus
Guggumos, Georg
Häberle, Barbara
Heinrich, Reiner
Hendlmeier, Florian
Lichtenstern, Vitus
Lutz, Erich
Mayer, Florian A.
Raab, Elena
Resch, Georg
Schamberger, Martina
Scherer, Martin
Singer-Prochazka, Irmgard
Spengler, Stefan
Widmann, Andreas
von Thienen, Petra

Presse Teilnehmer

Frau Frey - Friedberger Allgemeine

Gäste

Frau Kaeschner - Büro OPLA,
Herr Roider - Büro OPL
Koeniger - Seniorenbeauftragte,

Abwesende:

Mitglieder

David, Markus	entschuldigt
Drexl, Manfred	entschuldigt
Strecker, Pia	entschuldigt

Ortssprecher

Lidl, Peter	abwesend
-------------	----------

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift vom 02.05.2019
3. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung
Vorlage: 2019/2796
4. Tätigkeitsbericht des Sportbeauftragten
Vorlage: 2019/2748
5. Tätigkeitsbericht der Seniorenbeauftragten
Vorlage: 2019/2795
6. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1729-22
 - 6.1. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vom 28.03.2019
Vorlage: 2017/1729-23
 - 6.2. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalschutz vom 08.04.2019
Vorlage: 2017/1729-24
 - 6.3. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 3: Gemeinde Kissing vom 08.04.2019
Vorlage: 2017/1729-25
 - 6.4. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 4: Regierung von Schwaben vom 12.03.2019
Vorlage: 2017/1729-26
 - 6.5. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 5: Dr. Wolfhard von Thienen vom 20.03.2019
Vorlage: 2017/1729-27
7. 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feststellungsbeschluss
Vorlage: 2017/1729-28
8. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1725-81

- 8.1. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 1: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 12.04.2019
Vorlage: 2017/1725-82
- 8.2. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Wasserrecht vom 28.03.2019
Vorlage: 2017/1725-83
- 8.3. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 3: Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbaumeister vom 11.04.2019
Vorlage: 2017/1725-84
- 8.4. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 4: Landratsamt Aichach-Friedberg - Immissionsschutz vom 25.03.2019
Vorlage: 2017/1725-85
- 8.5. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 5: Landratsamt Aichach-Friedberg - Untere Naturschutzbehörde vom 11.04.2019
Vorlage: 2017/1725-86
- 8.6. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 6: Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauordnung vom 27.03.2019
Vorlage: 2017/1725-87
- 8.7. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 7: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalschutz vom 08.04.2019
Vorlage: 2017/1725-88
- 8.8. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 8: Wasserwirtschaftsamt Donauwörth vom 06.05.2019
Vorlage: 2017/1725-89
- 8.9. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 9: Landratsamt Aichach-Friedberg -Kreisbrandrat vom 14.03.2019
Vorlage: 2017/1725-90
- 8.10. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 10: Bayernwerk Netz GmbH vom 18.03.2019
Vorlage: 2017/1725-91
- 8.11. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 11: Gemeinde Kissing vom 08.04.2019
Vorlage: 2017/1725-92
- 8.12. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 12: Staatliches Bauamt Augsburg vom 15.03.2019
Vorlage: 2017/1725-93
- 8.13. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 13: Regierung von Schwaben vom 12.03.2019
Vorlage: 2017/1725-94

- 8.14. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 14: Amt für ländliche Entwicklung Schwaben vom 17.04.2019
Vorlage: 2017/1725-95
- 8.15. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 15: Energienetze Bayern vom 11.03.2019
Vorlage: 2017/1725-96
- 8.16. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 16: Regionaler Planungsverband Augsburg vom 13.03.2019
Vorlage: 2017/1725-97
- 8.17. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 17: Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 16.04.2019
Vorlage: 2017/1725-98
- 8.18. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 18: Dr. Wolfhard von Thienen vom 20.03.2019
Vorlage: 2017/1725-99
- 8.19. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 19: Häberle Jörg vom 08.04.2019
Vorlage: 2017/1725-00
- 8.20. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 20: Öffentlichkeitsbeteiligung - Janson Johannes, Maria und Ursula vom 14.04.2019
Vorlage: 2017/1725-101
9. Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2017/1725-102
10. Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung (EBS) des Marktes Mering
Vorlage: 2018/2499
11. Neuerlass der Kostensatzung sowie des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) des Marktes Mering
Vorlage: 2019/2654
12. Erlaß der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (BGS-WAS)
Vorlage: 2019/2724
13. Antrag auf eine Nordumgehung Mering
Vorlage: 2019/2787
14. Haushalt- und Finanzplanung 2019 - 2022
Vorlage: 2019/2649-02
15. Bekanntgaben

16. Anfragen

- 16.1. Anfrage 1 von Herrn MGR Becker bzgl. des Anhängens der Fahrräder am Haltepunkt St. Afra
Vorlage: 2019/2821
- 16.2. Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen zum Sachstand "Waldkindergarten"
Vorlage: 2019/2822
- 16.3. Anfrage 3 von Frau MGRin von Thienen bzgl. der Kita-Erweiterung im Hinblick auf die aktuellen Fehlplätze
Vorlage: 2019/2823
- 16.4. Anfrage 4 von Frau MGRin von Thienen bzgl. Ansprechpartner für Asylhelfer
Vorlage: 2019/2824
- 16.5. Anfrage 5 von Herrn MGR Mayer bzgl. der Gschwindigkeitsmessgeräte
Vorlage: 2019/2825

Protokoll:

TOP 1 Eröffnung der Sitzung

Bürgermeister Kandler begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Die öffentliche Sitzung wurde von 19:36 bis 19:45 für einen kurzen nichtöffentlichen Teil unterbrochen.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift vom 02.05.2019

Gegen die Niederschrift vom 02.05.2019 werden keine Bedenken erhoben, sie gilt damit als genehmigt.

TOP 3 Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung Vorlage: 2019/2796

Der Marktgemeinderat gibt folgenden Beschluss aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 02.05.2019 bekannt:

TOP 2

Wasserwerk: Sanierung des Wasserleitungsnetzes

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Vergabe zur Erneuerung der Wasserleitung in der Schwägerlstraße und die Umverlegung der Wasserleitung in Bezug auf den Sportheimneubau an die Fa. Heisserer, Kissing.

Mit der weiteren Begleitung der Baumaßnahme wird das Büro Tremel aus Augsburg beauftragt.

TOP 4 Tätigkeitsbericht des Sportbeauftragten Vorlage: 2019/2748

Der Sportbeauftragte, Herr Widmann, gibt einen Tätigkeitsbericht mittels Power Point-Präsentation ab und steht den Mitgliedern des Gremiums für Fragen zur Verfügung.

TOP 5 Tätigkeitsbericht der Seniorenbeauftragten Vorlage: 2019/2795

Die Seniorenbeauftragte, Frau Koeniger, gibt einen mündlichen Tätigkeitsbericht ab und steht den Mitgliedern des Gremiums für Fragen zur Verfügung. Ergänzend erhalten die Mitglieder des Gremiums eine Auflistung der Aktivitäten in Schriftform.

TOP 6 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1729-22

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 die erneute öffentliche Auslegung für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ beschlossen.

Die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten.

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt
4.	Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbrandrat
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeindeverwaltung Kissing
7.	Gemeindeverwaltung Merching
8.	Staatliches Bauamt
9.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde
10.	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
11.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
12.	Bund für Naturschutz in Bayern e.V. Ortsgruppe Mering H. Günther Schuster
13.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Herzog
14.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben
15.	Herr Küppersbusch im Hause
16.	Herr Lichtenstern im Hause
17.	Wasserwerk Herr Gerlsbeck
18.	Gemeinde Ried
19.	Stadt Augsburg Stadtplanungsamt
20.	Handwerkskammer für Schwaben
21.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
22.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
23.	Bayerischer Bauernverband
24.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH
26.	Energienetze Bayern (Erdgas)
27.	Regionaler Planungsverband Augsburg
28.	LEW TelNet GmbH
29.	Kreishandwerkschaft Augsburg
30.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Von diesen 30 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 4 Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg (2 Fachstellen)
6.	Gemeindeverwaltung Kissing
9.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit ist eine Stellungnahme eingegangen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 28.03.2019:

Sachverhalt:

Der Markt Mering beantragt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Gebiet "Gewerbepark Mering West". Für den Bereich wurde bereits in 2017 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ("Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße") begonnen, jedoch nicht abgeschlossen.

Diese Stellungnahme gilt gleichzeitig für die parallel laufende 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme:

Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG):

Wie in unserer Stellungnahme vom 05.12.2017 dargelegt, liegt ein kleiner Teil im Norden des Bebauungsplanes im faktischen Überschwemmungsgebiet der Paar. Die erforderliche Bewertung/Abwägung nach § 78 Abs. 2 WHG wurde vom Markt Mering durchgeführt.

Für den durch die Bebauung verlorengehenden Retentionsraum wird ein Ausgleich geschaffen. Es werden zwei Retentionsflächen durch Tieferlegung des Geländes hergestellt. Die fachliche Bewertung dazu obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Die Ausgleichsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt. Eine Regelung, dass der Ersatzretentionsraum vor Eingriff in den bestehenden Retentionsraum herzustellen ist, ist erfolgt.

Naturschutzfachlicher Ausgleich:

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche werden Seigen hergestellt. In diesen Mulden wird evtl. Grundwasser freigelegt. Wird durch diese dauerhaft Grundwasser freigelegt oder findet ein Eingriff in die Grundwasserdeckschicht (2 m über dem höchstmöglichen Grundwasserstand) statt, so ist dafür ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 6.2 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 2: Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalschutz vom 08.04.2019
Vorlage: 2017/1729-24

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 08.04.2019:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (westliche Grenze) befindet sich nach dem Bayerischen Denkmaltlas das Bodendenkmal D-7-7731-0009 "Straße der römischen Kaiserzeit" . Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren beteiligt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 6.3 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 3: Gemeinde Kissing vom 08.04.2019
Vorlage: 2017/1729-25

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 08.04.2019:

der Gemeinderat der Gemeinde Kissing hat in seiner Sitzung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zu o. g. Bauleitplanverfahren gefasst:

„Die Gemeinde Kissing bleibt bei ihrer Ablehnung der Bauleitplanung und der Flächennutzungsplanänderung zu o. g. Bebauungsplan, weil für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplanbereich sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen der Verlauf der B 2 Osttangente Augsburg nicht dargestellt ist.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die Fachliche Würdigung und Abwägung aus der Beschlussvorlage vom 19.10.2017 verwiesen:

„Der Markt Mering weist darauf hin, dass noch keine abschließende Festlegung - weder in Form eines Entwurfes eines Raumordnungsverfahrens noch eines Entwurfes einer Planfeststellung des möglichen Verlaufes der neuen Umgehungsstraße B2 seitens des Staatlichen Bauamtes vorliegt. Nach aktuellem Stand der Erkenntnislage und der Informationen würde der Verlauf der Umgehungsstraße B2 westlich des Planungsumgriffes des Bebauungsplanes vorbeiführen. Eine Beeinträchtigung der Umgehungsstraße B2 kann daher seitens der Markt-gemeinde Mering nicht festgestellt werden.

Der Markt Mering verweist zudem auf seinen wirksamen Flächennutzungsplan in dem schon seit bald 15 Jahren das Gewerbegebiet westlich des Haltepunktes von St. Afra mit dargestellt ist, und bei dem damaligen Bauleitplanverfahren hatte weder die Gemeinde Kissing noch das Staatliche Bauamt hierzu Bedenken geäußert.

Auch das Staatliche Bauamt sieht in seiner Stellungnahme zu dem Bebauungsplan keine Beeinträchtigung an einer potenziellen Umgehungsstraße der B 2.“

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Es wird auf den Beschlussvorschlag aus der Beschlussvorlage vom 19.10.2017 verwiesen:

„Der Anregung wird nicht stattgegeben.“

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 6.4 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 4: Regierung von Schwaben vom 12.03.2019
Vorlage: 2017/1729-26

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 12.03.2019:

Wir haben zu o.g. Vorhaben zuletzt mit Schreiben vom 01.03.2018 (Gz. 24-4621.1-196/7; 4622.8196-12/3) Stellung genommen.

Landes- und regionalplanerische Belange stehen dem Vorhaben nach wie vor nicht grundsätzlich entgegen.

Ob bzw. inwiefern sich aufgrund der Lage von Teilbereichen des Vorhabengebietes innerhalb eines Überschwemmungsgebietes der Paar sowie teilweise im Randbereich des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 7 „Paar“ (vgl. RP 9 B 1 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein.

Da nach dem vorliegenden Entwurf nach wie vor bestimmte Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, weisen wir erneut auf Folgendes hin: Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist".

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 24.11.2017 verwiesen. Das Wasserwirtschaftsamt ist mit dem vorgeschlagenen Retentionsraumausgleich einverstanden. Das Wasserwirtschaftsamt stellt fest, dass „nach Durchführung des Hochwasserschutzes an der Oberen Paar (Bau des HRB Putzmühle und HRB Merching) der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beim Abfluss eines hundertjährigen Hochwasserereignisses nicht mehr geflutet wird.“

Der Markt Mering nimmt den Hinweis zu den Einzelhandelsbetrieben zur Kenntnis. Der Markt Mering sieht durch den Ausschluss des Sortimentes des Nahversorgungsbedarfs sowie des Innenortsbedarf (gemäß Anlage 2 zur Begründung des Landesentwicklungsprogramm Bayern) das Ziel der Regierung von Schwaben als hinreichend gesichert an.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

TOP 6.5 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Abwägung Nr. 5: Dr. Wolfhard von Thienen vom 20.03.2019
Vorlage: 2017/1729-27

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 20.03.2019 - siehe Abwägung zum Bebauungsplan Nr. 67.
Die Einwendungen beziehen sich auf die Inhalte des Bebauungsplanes Nr. 67. Es wird auf die fachliche Würdigung und den Beschlussvorschlag zum Bebauungsplan Nr. 67 verwiesen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Anregung zur Überarbeitung der Ausgleichsflächenberechnung wird nicht stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

Anlage/n:

TOP 7 12. Änderung des Flächennutzungsplanes - Feststellungsbeschluss
Vorlage: 2017/1729-28

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 den Billigungs- und Auslegungsbeschluss für die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst, welche anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ erforderlich wurde. Während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 11.03.2019 bis 23.04.2019 gingen Bedenken und Anregungen verschiedener Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 16.05.2019 eingearbeitet, so dass nunmehr der Feststellungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stellt die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“, bestehend aus der Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 16.05.2019 unter Berücksichtigung der Änderungen aus der vorangegangenen Abwägung der Träger öffentlicher Belange, fest.

Die Verwaltung wird beauftragt, die 12. Flächennutzungsplanänderung zur Genehmigung beim Landratsamt Aichach-Friedberg vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Anlage/n:

Planzeichnung, Begründung mit Umweltbericht
jeweils in der Fassung vom 16.05.2019

TOP 8 Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit
Vorlage: 2017/1725-81

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 die erneute öffentliche Auslegung zum Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 statt.

Folgende Träger öffentlicher Belange wurden um Stellungnahme gebeten.

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg z. Hd. Herrn Raab
2.	Landratsamt Aichach-Friedberg Gesundheitsamt Aichach
3.	Wasserwirtschaftsamt
4.	Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbrandrat
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeindeverwaltung Kissing
7.	Gemeindeverwaltung Merching
8.	Staatliches Bauamt
9.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde
10.	Regierung von Schwaben - Gewerbeaufsichtsamt
11.	Abwasserzweckverband "Obere Paar"
12.	Kreisgruppe Landkreis Aichach-Friedberg des Bund Naturschutz Bayern GmbH
13.	Kreisgruppe für Vogelschutz z. Hd. Herrn Herzog
14.	Industrie- und Handelskammer Augsburg und Schwaben
15.	Herr Küppersbusch im Hause
16.	Herr Lichtenstern im Hause
17.	Wasserwerk Herr Gersbeck
18.	Gemeinde Ried
19.	Stadt Augsburg Stadtplanungsamt
20.	Handwerkskammer für Schwaben
21.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Augsburg
22.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
23.	Bayerischer Bauernverband
24.	Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
25.	Deutsche Telekom Technik GmbH
26.	Energienetze Bayern (Erdgas)
27.	Regionaler Planungsverband Augsburg
28.	LEW TelNet GmbH
29.	Kreishandwerkschaft Augsburg
30.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Von diesen 30 Trägern öffentlicher Belange haben insgesamt 17 Bedenken und Anregungen vorgebracht, nämlich:

1.	Landratsamt Aichach-Friedberg (7 Fachstellen)
3.	Wasserwirtschaftsamt Donauwörth
4.	Landratsamt Aichach-Friedberg - Kreisbrandrat
5.	Bayernwerk AG
6.	Gemeinde Kissing
8.	Staatliches Bauamt
9.	Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungsbehörde
22.	Amt für ländliche Entwicklung Schwaben
26.	Energienetze Bayern (Erdgas)
27.	Regionaler Planungsverband Augsburg
30.	Vodafone Kabel Deutschland GmbH

Aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sind 3 Stellungnahmen eingegangen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

MGRin von Thienen, MGRin Häberle und MGR Hendlmeier haben mit Schreiben vom 10.05.2019 einen Antrag zum Bebauungsplan Nr. 67 - Gewerbepark Mering West gestellt. Hierüber wurde wie folgt abgestimmt:

1. Für die Anlage von mindestens 100 Radabstellplätzen inklusive abschließbarer Boxen wird gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben eine zusammenhängende und ausreichende Fläche vorgesehen. Die Radstellplätze dürfen nicht zu weit vom Eingang zu den Gleisen entfernt sein, da sie auch für Bahnpendler nutzbar sein sollen. Der genaue vorhandene Fahrradstellplatzbedarf sowie der zu erwartende Bedarf sind vorher zu ermitteln. Die vorhandenen Fördermöglichkeiten, auch für die Anlage von B+R-Stellplätzen in direkter Nähe zur Bahnanlage, sind zu klären.

Abstimmungsergebnis: 3 : 19

2. Flachdächer und leicht geneigte Dachflächen, die keine weitere Nutzung haben (z.B. Aufenthalt oder Photovoltaik) werden auf einer kulturfähigen Substratschicht dauerhaft begrünt.

Abstimmungsergebnis: 3 : 19

3. Eine Festsetzung von Straßenbegleitgrün für öffentliche Flächen ist im Bebauungsplan zu verankern. Der Bebauungsplan wird außerdem dahingehend erweitert, dass öffentliche Grünflächen nach Biodiversitätskriterien angelegt und entsprechend fachgerecht gepflegt werden. Pestizideinsatz wird ausgeschlossen bzw. erfolgt nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde.

Abstimmungsergebnis: 4 : 17 (abwesend MGR Enzensberger)

4. Für Grundstücksfreiflächen ist eine verpflichtende Begrünung mit Bäumen vorzusehen. Die Grundstücksfreiflächen sind als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen. Kies-, Schotter und ähnliche Materialschüttungen, ggf. in Kombination mit darunterliegenden wasserdichten und nicht durchwurzelbaren Folien sind hierfür unzulässig. Pestizideinsatz wird ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 6 : 16

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

**TOP 8.1 Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 1:
Landratsamt Aichach-Friedberg - Bauleitplanung vom 12.04.2019
Vorlage: 2017/1725-82**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 12.04.2019:

mit Schreiben vom 06.03.2019 beteiligten Sie uns erneut zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 "Gewerbepark Mering" des Marktes Mering. Hierzu haben wir im Landratsamt Aichach-Friedberg nochmals die Fachstellen Immissionsschutz, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht, Naturschutz, Bauordnung, Denkmalschutz, Verkehrswesen und den Kreisbau-meister um Stellungnahme gebeten. Die Stellungnahmen dieser Fachstellen erhalten Sie anbei.

Weiteres zu Form und Inhalt:

1. Für die Festsetzung § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Bebauungsplanes fehlt die Rechtsgrundlage. Sie ist daher nicht zulässig.

2. § 3 Abs. 2 Nr. 2 der Festsetzungen ist so zu formulieren, dass er § 23 Abs. 5 Bau NVO entspricht. Es ist zu konkretisieren, dass es für bauliche Anlagen gilt, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Es gibt Garagen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen.

3. Auf die Vorgaben des BayVGH aus den Urteilen vom 2R04.2017 (Az.: 15 N 15.967) und 04.08.2017 (Az.: 15 N 15.1713) zur Ausfertigung des Bebauungsplanes wird hingewiesen (Erforderlichkeit von gedanklicher Schnur und körperlicher Verbindung).

4. Aus der Begründung lassen sich nicht die grundlegenden Festsetzungen des Bebauungsplanes in Form der Grundzüge der Planung entnehmen. Dies ist unter Verweis auf § 2 a BauGB zu ergänzen, da der Begründung dieses Bebauungsplanes auch eine Auslegungsfunktion zu kommt (z.B. bei einer späteren Entscheidung über Befreiungen).

Darüber hinaus werden keine Anregungen oder Bedenken erhoben.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu 1: Dem berechtigten Einwand wird Rechnung getragen. Auf der Rechtsgrundlage § 19 Abs. 4, S. 3 BauNVO wird eine abweichende Bestimmung zu § 19 Abs. 4, S. 1 und 2 BauNVO getroffen.

Zu 2: Dem berechtigten Einwand wird Rechnung getragen. Für die erweiternde Festsetzung § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO besteht keine Rechtsgrundlage, da die Öffnungsklausel in § 23 Abs. 5 BauNVO nur eine einschränkende, keine erweiternde, Regelung ermöglicht. § 3 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO wiederholt nur die Regelung des § 23 BauNVO, sodass auf die Regelung in Abs. 2 insgesamt verzichtet wird.

Zu 3: Der Hinweis zur Ausfertigung des Bebauungsplanes wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4: Die Begründung wird hinsichtlich der grundlegenden Festsetzungen durch die Ziffer 5.2 [Grundzüge der Planung] ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen zu 1, 2 und 4 stattzugeben.

Die Hinweise zu 3 werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21 : 0

abwesend: MGR Becker

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 28.03.2019:

Sachverhalt:

Der Markt Mering beantragt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 67 für das Gebiet "Gewerbepark Mering West". Für den Bereich wurde bereits in 2017 ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes ("Industrie- und Gewerbepark nördlich der Friedenaustraße") begonnen, jedoch nicht abgeschlossen.

Diese Stellungnahme gilt gleichzeitig für die parallellaufende 12. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Stellungnahme:

Überschwemmungsgebiet (§ 78 WHG):

Wie in unserer Stellungnahme vom 05.12.2017 dargelegt, liegt ein kleiner Teil im Norden des Bebauungsplanes im faktischen Überschwemmungsgebiet der Paar. Die erforderliche Bewertung/Abwägung nach § 78 Abs. 2 WHG wurde vom Markt Mering durchgeführt.

Für den durch die Bebauung verlorengehenden Retentionsraum wird ein Ausgleich geschaffen. Es werden zwei Retentionsflächen durch Tieferlegung des Geländes hergestellt. Die fachliche Bewertung dazu obliegt dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth.

Die Ausgleichsflächen sind in der Planzeichnung dargestellt. Eine Regelung, dass der Ersatzretentionsraum vor Eingriff in den bestehenden Retentionsraum herzustellen ist, ist erfolgt.

Naturschutzfachlicher Ausgleich:

Als artenschutzrechtliche Ausgleichsfläche werden Seigen hergestellt. In diesen Mulden wird evtl. Grundwasser freigelegt. Wird durch diese dauerhaft Grundwasser freigelegt oder findet ein Eingriff in die Grundwasserdeckschicht (2 m über dem höchstmöglichen Grundwasserstand) statt, so ist dafür ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 11.04.2019:

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans wurde überarbeitet und dem Bedarf angepasst. Die kleinteiligeren Bauräume, die im Westen geplanten öffentlichen Grünflächen sowie die geplante Fuß- und Radwegverbindung Richtung Bahnhof sind positive Ansätze, das großflächige Gewerbegebiet besser in die Landschaft einzubinden.

Wir verweisen jedoch weiterhin auf die bereits in der Stellungnahme vom 08.12.2017 formulierten Anmerkungen.

Die westliche Eingrünung reicht nicht aus, um die festgesetzten Gebäudehöhen in die Landschaft zu integrieren. Insbesondere aufgrund der überarbeiteten Planung hätte hier eine Anpassung stattfinden müssen.

Konkrete Festsetzungen zur Fassadenfarbe und Dacheindeckung sind notwendig, um ein harmonisches Gesamtbild zu erreichen. Ein Ausschlusskatalog ist nicht zielführend.

Durch die gute Einsehbarkeit von oben (Umgehungsstraße B2) wäre eine Festsetzung zur Ausführung der Dächer, als extensiv genutzte Gründächer, für eine orts- und landschaftsverträgliche Einbindung zielführend. Die weitgehend fehlende Durchgrünung des Gebiets könnte so kompensiert werden. Die derzeit geplanten öffentlichen Grünflächen im Westen werden langfristig entfallen, um eine Erschließungsanbindung für eine spätere Erweiterung des Gebiets zu ermöglichen.

Der Gemeinde wird empfohlen, die oben aufgeführten Anregungen in ihrer Planung zu berücksichtigen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass anstelle des ursprünglich vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit seinem großflächigen zusammenhängenden Hallenkomplexen inzwischen ein Angebotsbebauungsplan mit 7 Baufeldern und nach derzeitigem Stand rund 20 Grundstückspartellen entstehen wird. Das bedeutet städtebaulich, dass anstelle großräumiger Baukörper, kleinteilige bauliche Anlagen in unterschiedlicher baulicher Kubatur entstehen werden.

Die festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen sind für ein Gewerbegebiet aus Sicht des Marktes Mering angemessen, um einerseits den Belangen der Wirtschaft und den benötigten Bauflächen Rechnung zu tragen und andererseits dem Gebot der flächensparenden Bauweise Rechnung zu tragen.

Der Markt Mering weist weiterhin darauf hin, dass das Plangebiet sich nicht in einem unbelasteten Kulturlandschaftsraum, sondern im Gegenteil in einem stark durch die Europäische Hochgeschwindigkeitstrasse der DB AG Augsburg - München mit zerschneidenden Lärmschutzwänden und der Bundesstraße B 2 vorbelasteten Raum befindet. Nachdem mittel- bis langfristig eine westliche Erweiterung des Gewerbegebiets vorbehalten werden soll, ist der vorgesehene Pflanzstreifen mit einer Breite von 8,0 m ausreichend.

Der Markt Mering sieht kein planungsrechtliches Bedürfnis, das kleinteilige Gewerbegebiet im Hinblick auf gestalterische Festsetzungen über die Festsetzungen in § 7 hinaus zu steuern.

Der Markt Mering erkennt die angesprochene Einsehbarkeit „von oben“ von Seiten der Bundesstraße B 2 und die mit einer Eingrünung der Dachflächen erzielbare stärkere Durchgrünung als Abwägungsbelang, misst aber der Entwicklung des kleinteiligen Gewerbegebiets insbesondere auch für mittelständische Betriebe, die auf eine kostensparende Bauweise angewiesen sind, ein höheres Gewicht bei.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Anregungen nicht stattzugeben.

Abstimmungsergebnis: 17 : 5

Anlage/n:

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 25.03.2019:

Bei dem BPL handelt es sich um die Neuerrichtung eines Gewerbegebietes westlich der Bahnlinie Augsburg-München (Haltepunkt: Mering Sankt-Afra) und nördlich der St 2380.

1) Luftreinhaltung

Durch die Errichtung lösungsmittelmittierender Betriebe (z. B. Lackieranlagen) kann es zu Einschränkungen der Höhenentwicklung der Nachbargebäude kommen. Im Rahmen dieser Stellungnahme weist der Uz besonders auf die Problematik der Anwendung der VDI 2280 "Auswurfbegrenzung-organische Verbindungen- insbesondere Lösemittel" und auf die möglichen Auswirkungen der Errichtung lösemittelmittierender Betriebe im Bereich von Bebauungsplänen hin (es gab hierzu bereits einmal ein Rundschreiben des SG 40 an die Gemeinden). Nach der vorliegenden Rechtsprechung richtet sich die Kaminhöhe solcher Anlagen bei der Errichtung nach den Anforderungen der VDI 2280 unter Zugrundelegung der bestehenden und nicht der maximal zulässigen Bebauungshöhe und Nutzung. Die nachfolgende Bebauung (in 50 m Umkreis zu Emissionsquelle/Kamin) muss sich dann nach den nun vorliegenden Gegebenheiten (Höhe des Kamins) richten und teilweise Nutzungseinschränkungen hinnehmen (Art und Maß der baulichen Nutzung).

Im Bereich Luftreinhaltung sollten Regelungen zu luftverunreinigenden Emissionen (insbesondere Lösemittel) aufgenommen werden oder lösemittelmittierende Betrieb ausgeschlossen werden:

Textvorschlag:

1. Luftverunreinigende Emissionen:

1.1 Kamine zur Ableitung lösemittelhaltiger Abluft (z. B. Lackieranlagen und Destillieranlagen) und deren Fundamente müssen derart ausgeführt werden, dass die Kaminöffnungen, die nach Bebauungsplan maximal mögliche Firsthöhe der Gebäude im Umkreis von 50 m um den Kamin um 5 m überragen.

1.2 Eine Ausnahme von Absatz 1.1 ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

1.2.1 Die Fundamente müssen derart ausgeführt werden, dass die nach Abs. 1.1 erforderliche maximale Kaminhöhe erreicht werden könnte.

1.2.2 Der Markt Mering stimmt der Kaminhöhenreduzierung zu.

1.2.3 Bei der Baugenehmigung muss der geplante Kamin die zu diesem Zeitpunkt tatsächlich vorhandenen Firste der Umgebungsgebäude um 5 m überragen.

1.2.4 Der Bauwerber erklärt gegenüber dem Landratsamt, dass er für den Fall einer späteren Kaminerhöhung unter den in Ziffer 1.2.3 genannten Voraussetzungen keinerlei Schadenersatzansprüche gegen den Freistaat Bayern oder seine Bediensteten geltend macht.

Die Risiko- und Verpflichtungserklärung muss darüber hinaus die Zusicherung des Bauwerbers enthalten, eine später notwendige Kaminerhöhung vorzunehmen.

1.3 Für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des 50 m-Radius um den Kamin Nachbargebäude auf die nach Bebauungsplan maximal zulässige Firsthöhe erhöht werden, ist der Kamin entsprechend den Anforderungen nach Abs. 1.1 zu erhöhen.

Hinweis:

Im Fall der Nr. 1.2 wird die Genehmigungsbehörde die nachträgliche Kaminerhöhung in die Baugenehmigung mit aufnehmen. Im Freistellungsverfahren ist eine Ausnahme nach 1.2 nicht möglich, hierzu wäre ein bauordnungsrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig. Bei Ausschluss des Freistellungsverfahrens für lösemittelmittierende Betriebe könnte der Bereich ab Nr. 1.2 dann auch im Genehmigungsverfahren geprüft werden.

Im Hinblick auf diese 5m Regel muss in der Satzung § 2 Abs. 2 Nr. 6 die Regelung für Kamine auf 5 m zulässige Überschreitung erhöht werden.

Sonstige Anmerkungen:

a) BImSchG-Anlagen sind nicht zulässig bzw. nur bei atypischen Fällen soweit keine der Flä-

chen als Industriegebiet (GI) ausgewiesen wird. Planungsrechtlich sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtige Anlagen aber "normalerweise" nur innerhalb von GI-Flächen zulässig.

b) Schalltechnische Untersuchung Bekon vom 13.02.2019\

- Nr. 6.1.1 dritter Absatz: Zusatzkontingente wurden 'nicht mehr vergeben => entfällt eigentlich.

- Begründung Seite 29: Schutz vor Verkehrslärm: Aktuelle DIN4109 ist von 2016/2018

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Einwendung des LRA, Untere Immissionsschutzbehörde, wird im Hinblick auf die Überschreitung der Kaminhöhe bezogen auf die maximal festgesetzte Gesamthöhe um die immissionsschutzfachlich gebotenen 5,0 m Rechnung getragen.

In einem Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO sind, wie das Landratsamt selbst feststellt, nur nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zulässig (§ 8 Abs. 1 BauNVO). BImSchG-pflichtige Betriebe (insbesondere nach Ziffer 5 der 4. BImSchV) sind typischerweise nur in einem GI-Gebiet zulässig, sodass es nur in Ausnahmefällen zu der angesprochenen Konfliktsituation kommen kann.

Für den Fall, dass in der Nähe zu einem Betrieb mit luftverunreinigenden Emissionen tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachbargebäude errichtet werden sollte, dessen Gebäudehöhe so hoch ist, dass der immissionsschutzfachlich aus Sicht des LRA gebotene Höhenabstand von 5,0 m unterschritten wird, kann das Landratsamt als zuständige untere Immissionsschutzbehörde erforderlichenfalls eine Anordnung im Einzelfall zur Erhöhung des Kamins auf der Grundlage des § 24 BImSchG treffen. Dies kann als Auflagenvorbehalt bei der Baugenehmigung bzw. BImSchG-Genehmigung eines luftverunreinigenden Betriebes aufgenommen werden. Hierfür wird ein Hinweis unter „Hinweise und nachrichtliche Übernahmen“ in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufgenommen.

Der Markt Mering bewertet den vom LRA angeführten, derzeit nicht absehbaren Konflikt im Rahmen für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb des 50 m-Radius um den Kamin Nachbargebäude auf die nach Bebauungsplan maximal zulässige Firsthöhe erhöht werden, der Kamin entsprechend den Anforderungen nach Abs. 1.1 zu erhöhen ist, als sicher bewältigbar.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, der Anregung zur zulässigen Überschreitung der Gesamthöhe um 5,0 m wird stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 11.04.2019:

Wir nehmen Bezug auf unsere vorangegangenen Stellungnahmen vom 21.09.2017 vom 08.12.2017 und vom 01.03.2018 zu o. g. Bebauungsplan und weisen zur erneuten Auslegung auf folgende Aspekte nochmals hin:

1. Eingrünung des Gewerbegebietes

Die in o. g. Stellungnahmen vorgetragenen Einwendungen und Anregungen bezüglich der Eingrünung des Gewerbegebietes bestehen nach wie vor. In der gemeindlichen Abwägung dazu wurde in 'der Vergangenheit argumentiert, dass dem Bebauungsplan eine konkrete Projektplanung zugrunde liegen würde, die wenig Spielräume übrigließe. Nachdem die Bauleitplanung nun als Angebotsbebauungsplan ohne konkreten Projekthintergrund weitergeführt werden soll, bitten wir nochmals zu prüfen, ob Verbesserungen der Eingrünung insbesondere Richtung Westen und Norden nun umgesetzt werden können. Als Minimalziel empfehlen wir zumindest den eingeplanten 8 m breiten Grünstreifen im Westen und Norden als öffentliche Grünfläche zu widmen und darauf eine angemessene landschaftstypische Heckenpflanzung mit Baumüberhältern anzulegen. Erfahrungsgemäß wird eine qualitativ akzeptable Eingrünung über die Festsetzung eines privaten Grünstreifens nicht erreicht. Angesichts der weit einsehbaren Lage im Lechtal sollte der Einbindung des neuen Gewerbegebietes besondere Bedeutung beigemessen werden. Die Eingrünung sollte von der Gemeinde in einem Zuge hergestellt und dauerhaft gesichert werden. Die vorgesehene Pflanzung von recht kleinen Strauchgruppen (lediglich 6 Sträucher je Gruppe) sollte deutlich ergänzt werden, so dass sich eine für das zulässige Bauvolumen angemessene Eingrünung (mehrrichtig, buchtige und in der Höhenentwicklung gestufte Pflanzung; einzelne Lücken sind o. k.) ergibt.

2. CEF Maßnahmen 1 bis 8

– In unserer Stellungnahme vom 01.03.2018 haben wir darauf hingewiesen, dass die textlichen Festsetzungen zu verschiedenen Varianten für die Umsetzung der artenschutzrechtlichen Anforderungen problematisch sei, zumal deren Umsetzung nicht bei allen Varianten gesichert wäre. Im nun vorliegenden Entwurf wurde die alternative Lösungsvariante in den textlichen Festsetzungen herausgenommen, im Umweltbericht wird diese Variante (variable Lerchenfenster auf mindestens 11 ha) aber nach wie vor noch ausgeführt. Wir empfehlen, auch im Umweltbericht ausschließlich die in den Festsetzungen gewählte Lösung zu erläutern.

– Bezüglich der Umsetzungsfristen aller CEF-Maßnahmen verweisen wir erneut auf die Inhalte der saP (Gutachten Seite 23).

– In allen textlichen Ausführungen (Festsetzungen, Umweltbericht) werden die CEF Maßnahmen 1 bis 8 als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beschrieben und festgesetzt. Im Planungsteil werden dann aber im teilräumlichen 'Geltungsbereich 2 lediglich die CEF - Flächen CEF 1, CEF 5, CEF 6, CEF 7 und CEF 8 in der Überschrift genannt und auch im Plan festgesetzt. Aus unserer Sicht ist nicht erklärbar, warum die CEF Flächen CEF 3 und CEF 4 hier nicht im räumlichen Geltungsbereich mit festgesetzt werden. Wir bitten dies zu klären und alle CEF Flächen auch im Plan mit einzutragen.

3. Sonstige fachliche Informationen:

Zulässigkeit von Stellplätzen und baulichen Nebenanlagen

Entsprechend dem Entwurf der textlichen Festsetzungen (§ 3 Abs, 2 Ziffer 2) sollen Stellplätze, Garagen und bauliche Nebenanlagen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig sein.

Wir haben dazu in unserer Stellungnahme vom 01.03.2019 angeregt, in der Festsetzung klar zu stellen, dass diese Nebenanlagen nicht im Bereich der festgesetzten Grünflächen zuläs-

sig sind. Die Gründe dafür haben wir in der Stellungnahme vom 01.03.2019 bereits ausgeführt und dürfen darauf nochmals verweisen. Nachfolgender Formulierungsvorschlag würde der Klarstellung dienen und Diskussionen, wie sie in der Praxis immer wieder geführt werden müssen, entbehrlich machen. Wir regen vor diesem Hintergrund nochmals an, in der textlichen Festsetzung bei § 3 Abs. 2 Ziffer 2 folgendes zu ergänzen:

"Stellplätze, Garagen und untergeordnete bauliche Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO dürfen im Bereich der festgesetzten GE-Flächen auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen errichtet werden."

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu 1 Eingrünung des Gewerbegebietes

Der Markt Mering weist nochmals darauf hin, dass das Plangebiet sich nicht in einem unbelasteten Kulturlandschaftsraum, sondern im Gegenteil in einem stark durch die Europäische Hochgeschwindigkeitstrasse der DB AG Augsburg - München mit zerschneidenden Lärmschutzwänden und der Bundesstraße B 2 vorbelasteten Raum befindet.

Die in der privaten Grünfläche (Fläche mit Pflanzbindung) festgesetzten Bäume und Sträucher werden vom Markt Mering im Rahmen der Erstanpflanzung hergestellt. Damit ist sichergestellt, dass die private Grünfläche satzungskonform hergestellt wird.

Der Einwendung wird im Hinblick auf die Anzahl der Sträucher je Strauchgruppe Rechnung getragen. Die Anzahl wird um 50 % auf 9 Sträucher erhöht.

Nachdem mittel- bis langfristig eine westliche Erweiterung des Gewerbegebiets vorbehalten werden soll, ist eine noch stärkere Durchgrünung aus Sicht des Markts Mering nicht erforderlich.

Zu 2: CEF Maßnahmen 1- 8

Der Umweltbericht wird im Hinblick auf die alternative CEF-Maßnahme berichtigt und auf die textlichen Festsetzungen zu den (zwischenzeitlich hergestellten) CEF-Maßnahmen angepasst.

Die Umsetzungsfrist wurde im Rahmen der saP auf den 15.03. festgelegt. Die Fertigstellung der CEF-Maßnahmen ist zwischenzeitlich am 12.04.2019 vollständig erfolgt. Die zuständige Fachbehörde im Landratsamt wurde über die Verzögerungen informiert. Die Abnahme hat am 09.05.2019 vorbehaltlich etwaiger Nachbesserungen stattgefunden.

Aufgrund eines Darstellungsfehlers im Zeichenprogramm wurden die genannten CEF - Flächen 3 und 4 nicht dargestellt. Dieser redaktionelle Darstellungsfehler ist korrigiert und an die schon bisher eindeutigen textlichen Festsetzungen angepasst.

Zu 3 sonstige fachliche Informationen:

Die Festsetzung in § 3 Abs. 2 des Textteils ist gestrichen worden. Es gilt damit § 23 Abs. 5 BauNVO. Aufgrund der Festsetzung der Grünflächen sind allerdings nur solche baulichen Anlagen zulässig, die für die festgesetzte Grünfläche prägend sind. Die Festsetzung Grünfläche bringt aus Sicht des Marktes Merings bereits hinreichend klar zum Ausdruck, dass bauliche Nutzungen wie Stellplätze als grünflächenstörende Nutzungen unzulässig sind.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

Zu 1: Der Anregung wird bezüglich der Strauchpflanzungen stattgegeben.

Zu 2: Den Anregungen wird stattgegeben.

Zu 3: Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 27.03.2019:

A) Planzeichnung

1. Die Bemaßung der Abstände der Baugrenzen zu den Grundstücksgrenzen bzw. zu den Straßen ist nicht vollständig. Die Bemaßung ist so zu wählen, dass sämtliche Baugrenzen nachvollzogen werden können.

2. Die genaue Lage der Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzungen in den Bereichen GE 1.2 und GE 2.3 sollte durch Ergänzung einer Bemaßung klargestellt werden.

B) Textliche Festsetzungen

§ 2 (1) Grundflächenzahl

Laut Ziffer 2. sind versickerungsfähige Stellplätze bei der Ermittlung der Grundflächenzahl (GRZ) nicht anzurechnen. Eine Überschreitung der gem. § 17 Abs. 1 BauNVO max. zulässigen GRZ von 0,8 wäre damit allgemein zulässig. Dies verstößt jedoch gegen die gesetzliche Vorgabe des § 17 Abs. 1 BauNVO.

§ 7 (1) Dachformen, Dachneigungen

Als Dachform werden u. a. Sheddächer zugelassen: Falls gewünscht, könnte hierfür die zulässige Dachneigung noch festgelegt werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu A) 1: Die Bemaßungen in der Planzeichnung werden entsprechend der Stellungnahme redaktionell ergänzt.

Zu A) 2: Für die Abgrenzung der unterschiedlichen Nutzung im Bereich GE 1.2 und GE 2.3 sowie zwischen GE 1.1 und GE 2.5 wird entsprechend der Stellungnahme eine Bemaßung ergänzt.

Zu § 2 (1) Grundflächenzahl: Dem berechtigten Einwand wird Rechnung getragen. Auf der Rechtsgrundlage § 19 Abs. 4, S. 3 BauNVO wird eine abweichende Bestimmung zu § 19 Abs. 4, S. 1 und 2 BauNVO getroffen.

Zu § 7 (1) Dachformen, Dachneigungen: Der Markt Mering sieht keine Notwendigkeit, die Dachneigung für Sheddächer zu regulieren.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:

Den Anregungen zu A) Planzeichnung wird stattgegeben.

Der Anregung zu § 2 (1) Grundflächenzahl wird stattgegeben.

Die Anregung zu § 7 (1) wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

**TOP 8.7 Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Abwägung Nr. 7:
Landratsamt Aichach-Friedberg - Denkmalschutz vom 08.04.2019
Vorlage: 2017/1725-88**

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 08.04.2019:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (westliche Grenze) befindet sich nach dem Bayerischen Denkmaltlas das Bodendenkmal D-7-7731-0009 "Straße der römischen Kaiserzeit" . Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege ist deshalb als Fachbehörde zu beteiligen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege am Verfahren beteiligt wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 06.05.2019:

1 Sachverhalt

Das Planungsgebiet umfasst ca. 10 ha.

Als Art der baulichen Nutzung ist ein Gewerbegebiet vorgesehen.

Das Baugebiet ist nicht bebaut.

Nachfolgend wird dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung genommen. Andere Fachfragen, wie z. B. hygienische Belange, Bebaubarkeit, Baugrund- und Bodenverhältnisse, werden in dieser Stellungnahme nicht behandelt.

2 Wasserwirtschaftliche Würdigung

Bezüglich Wasserversorgung, Grundwasserschutz, Abwasserbeseitigung und Hochwasserschutz (inkl. Retentionsraumausgleich verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 29.09.2017.

Seit unserer letzten Stellungnahme sind am 05.01.2018 die Änderungen im WHG durch das Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017 (BGBl I S. 2193) in Kraft getreten. Mit dem Hochwasserschutzgesetz II wurden auch Regelungen für Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die bei Extremereignissen betroffen sind, eingeführt. Für diese Gebiete gibt es - anders als in vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten - kein grundsätzliches Verbot der Bauleitplanung, aber §78b Abs. 1 S. 2 Nr. 1 WHG stellt Anforderungen an die Abwägung bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere hinsichtlich dem Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden. Wir empfehlen deshalb für das Planungsgebiet eine dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepasste Bauweise. Sollte, wie in unserer Stellungnahme vom 29.09.2017 unter Nr. 2.4.2 empfohlen, die Fußbodenhöhe auf mindestens 508,00 m ü. NN zum Liegen kommen, kann von einer hochwasserangepassten Bauweise ausgegangen werden.

Außerdem ergaben sich durch die Änderungen des WHG Regelungen für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Gemäß §78c Abs. 2 und 3 ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zur Verfügung stehen, und bestehende Anlagen sind ggf. nachzurüsten.

3 Zusammenfassung

Zu dem Entwurf des Bauleitplanes bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken, wenn unsere Hinweise beachtet werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die hochwasserangepasste Bauweise in den textlichen Festsetzungen verankert ist (siehe § 2 (2) Nr. 4 der textlichen Festsetzungen).

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 14.03.2019:

Sie haben um die Mitteilung der Belange des abwehrenden Brandschutzes gebeten: Bei der Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen und idealerweise bereits bei der Aufstellung und Änderung von Flächennutzungsplänen sind für den durch die Gemeinde sicher-zustellenden Feuerschutz (Art. 1 BayFwG) grundsätzlich folgende allgemeine Belange des abwehrenden Brandschutzes zu überprüfen und bei Bedarf im Benehmen mit dem Kreisbrand-rat durchzuführen, um die Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Rettung von Personen zu gewährleisten:

Das Hydrantennetz ist nach dem Merkblatt des Bayerischen Landesamts für Wasserwirtschaft Nr. 1.8-5, Stand 08.2000 bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gasund Wasserfaches e.V. (DVGW) - Arbeitsblätter W 331 und W 405 - auszubauen, wobei darauf zu achten ist, dass die erste Löschwasserentnahmestelle in weniger als 100 m vom jeweiligen Objekt entfernt ist. Des Weiteren sollten Hydranten in regelmäßigen Abständen errichtet werden (80 m bei geschlossener, 100 m bei halboffener und 120 m bei offener Bebau-ung. Da Hydranten zugänglich zu halten sind (auch im Winter; Freihalten von Schnee und Eis) ist es ratsam Überflurhydranten zu bevorzugen. Ggf. sind zur Sicherstellung der unabhängigen Löschwasserversorgung in Abstimmung mit dem zuständigen Stadt.- bzw. Kreisbrandrat Löschwasserteiche gemäß DIN 14210, Löschwasserbrunnen gemäß DIN 14220 oder unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230 einzuplanen.

Hinweis: Insbesondere bei hohen Brandlasten, kann sich der Bedarf an Löschwasser erhöhen. Die der Menge sollte dann anhand des Ermittlungs- und Richtwertverfahrens des ehem. Bayer. Landesamts für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradien, Parkbuchten usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und unbehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die Richtlinie über Flächen für die Feuer-wehr, Stand Feb. 2007, AIIIMBI 2008 S. 806 hingewiesen.

Es muss insbesondere gewährleistet sein, dass Gebäude ganz oder mit Teilen in einem Abstand von höchstens 50 m von den öffentlichen Verkehrsflächen erreichbar sind.

Bei Sackgassen ist darauf zu achten, dass die sog. "Wendehammer" auch für Feuerwehrfahrzeuge benutzbar sind. Zur ungehinderten Benutzung ist ein Wendeplatzdurchmesser von mindestens 18 m, für Feuerwehreinsätze mit einer Drehleiter DLA (K) 23-12 von mind. 21 m erforderlich.

Gegebenenfalls sind Verkehrsbeschränkungen (Halteverbote) zu verfügen.

Aus Aufenthaltsräumen von nicht zu ebener Erde liegenden Geschossen muss die Rettung von Personen über zwei voneinander unabhängige Rettungswege gewährleistet sein. Bei bau-lichen Anlagen ohne besondere Art und Nutzung und einer Bauhöhe unterhalb der Hochhaus-grenze kann der 2. Rettungsweg auch über Leitern der Feuerwehr sichergestellt werden, wenn die Feuerwehr über das erforderliche Rettungsgerät (z.B. Drehleiter DLA (K) 23-12 0. ä.) verfügt. Sofern innerhalb der Hilfsfrist von 10 Minuten der 2. Rettungsweg über entsprechend ausreichende Leitern der Feuerwehr nicht sichergestellt werden kann, sind zwei voneinander unabhängige bauliche Rettungswege (notwendige Treppen) erforderlich. Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß sollten die notwendigen Fenster mit Leitern der Feu-erwehr direkt anleiterbar sein (zweiter Rettungsweg).

Die Haupthautüre von Mehrfamilienhäusern bzw. Häusern mit mehreren Nutzungseinheiten im notwendigen Treppenraum darf nicht versperrt (abgeschlossen) werden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten (vgl. Vorschrift zur Verhütung von Bränden, 522). Soll ein Abschließen der Türe ermöglicht werden, so ist eine Türe mit Panikschloss zu verwenden, um eine Flucht jederzeit zu gewährleisten.

Die Feuerwehr ist bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben oder anderer besonderer Einrichtungen, die aufgrund der Betriebsgröße und -art und/oder der gelagerten,

hergestellten oder zu verarbeitenden Stoffe (z. B. radioaktive Stoffe, Säuren, brennbare Flüssigkeiten, aggressive Gase, Biogasanlagen, besonders hohe Brandlast etc.) einen besonderen Gefahrenschwerpunkt bilden, entsprechend auszurüsten.

Bei der Einrichtung von Photovoltaikanlagen wird dringend empfohlen, FeuerwehSchutzschalter zur Freischaltung (Trennschalter) der Anlage gut sichtbar und zugänglich einzubauen. Die Leitungsführung ist in einem Übersichtsplan PV (vgl. Richtlinie Feuerwehrläne im Landkreis Aichach-Friedberg) darzustellen.

Um die Wirksamkeit von Brandwänden nicht zu beeinträchtigen dürfen diese nicht von PV-Modulen überbaut werden. Es ist ein Abstand von 1,25m vor und hinter der Brandwand einzuhalten (vgl. Dachgauben-Richtlinie).

Das bzw. die Feuerwehgerätehäuser müssen hinsichtlich ihrer Größe, räumlichen Ausstattung, zentralen Lage, verkehrstechnischen Anbindung und Erweiterungsmöglichkeiten sowohl den derzeitigen als auch den künftigen Anforderungen entsprechen.

Sofern in einem absehbaren Zeitraum ein Neu-, Um- oder Erweiterungsbau eines Feuerwehgerätehauses erforderlich wird und die Grundstücksverhältnisse unzureichend sind, ist eine entsprechende Gemeinbedarfsfläche auszuweisen.

Im Übrigen verweisen wir auf die „Planungshilfen für die Bauleitplanung“, Fassung 2016/2017, herausgegeben von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, insbesondere auf den Abschnitt 113 Nr. 32 -Brandschutz-.

Wir empfehlen diese Grundlagen des abwehrenden Brandschutzes, trotz der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in den qualifizierenden Bebauungsplan aufzunehmen.

Wir haben uns nur aus der fachlichen Sicht des Brandschutzes geäußert und diese Äußerung innerhalb des Landratsamts oder mit der Regierung nicht abgestimmt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen und auf der Ebene der Ausführungsplanung zu beachten.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 18.03.2019:

gegen die geplante 12. Änderung des FNP bestehen von unserer Seite keine Einwände. Im Geltungsbereich befinden sich keine flächennutzungsplanrelevanten Anlagen unseres Unternehmens.

Zum genannten Bebauungsplan nehmen wir wie folgt Stellung.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Mittel- und Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungsstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Des Weiteren ist für die Erschließung der kommenden Bebauung die Errichtung mehrerer neuen Transformatorenstationen erforderlich. Hierfür bitten wir Sie, eine entsprechende Fläche von je ca.20-30 qm für den Bau und Betrieb einer Transformatorenstation in Form einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zur Verfügung zu stellen. Mögliche Standorte haben wir im beigefügten Lageplan rot umrandet. Die Standorte müssen öffentlich zugänglich sein.

Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbausträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird.

Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:

– Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.

– Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist der Bayernwerk Netz GmbH ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Bei der Bayernwerk Netz GmbH dürfen für Kabelhausanschlüsse nur marktübliche Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Prüfnachweise sind vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass bereits eine Transformatorenstation als Hinweis in der Planzeichnung eingezeichnet ist. Gemäß der Stellungnahme und dem beigefügten Lageplan sind seitens der Bayernwerk Netz GmbH jedoch mehrere Standorte notwendig. Die weiteren im Lageplan eingezeichneten Transformatorenstationen werden daher als Hinweis in der Planzeichnung übernommen.

Der Markt Mering weist darauf hin, dass unter Punkt E) Textliche Hinweise und nachrichtliche Übernahmen der Satzung bereits der Hinweis bezüglich der Kabelhausanschlüsse aufgenommen wurde.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt der Anregung stattzugeben. Die weiteren Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Ausführungsplanung beachtet.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 08.04.2019:

der Gemeinderat der Gemeinde Kissing hat in seiner Sitzung vom 28. März 2019 folgenden Beschluss zu o. g. Bauleitplanverfahren gefasst:

„Die Gemeinde Kissing bleibt bei ihrer Ablehnung der Bauleitplanung und der Flächennutzungsplanänderung zu o. g. Bebauungsplan, weil für den Flächennutzungsplan und den Bebauungsplanbereich sowie die erforderlichen Ausgleichsflächen der Verlauf der B 2 Ost-tangente Augsburg nicht dargestellt ist.“

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die Fachliche Würdigung und Abwägung aus der Beschlussvorlage vom 19.10.2017 verwiesen:

„Der Markt Mering weist darauf hin, dass noch keine abschließende Festlegung - weder in Form eines Entwurfes eines Raumordnungsverfahrens noch eines Entwurfes einer Planfeststellung des möglichen Verlaufes der neuen Umgehungsstraße B2 seitens des Staatlichen Bauamtes vorliegt. Nach aktuellem Stand der Erkenntnislage und der Informationen würde der Verlauf der Umgehungsstraße B2 westlich des Planungsumgriffes des Bebauungsplanes vorbeiführen. Eine Beeinträchtigung der Umgehungsstraße B2 kann daher seitens der Markt-gemeinde Mering nicht festgestellt werden.

Der Markt Mering verweist zudem auf seinen wirksamen Flächennutzungsplan in dem schon seit bald 15 Jahren das Gewerbegebiet westlich des Haltepunktes von St. Afra mit darge-stellt ist, und bei dem damaligen Bauleitplanverfahren hatte weder die Gemeinde Kissing noch das Staatliche Bauamt hierzu Bedenken geäußert.

Auch das Staatliche Bauamt sieht in seiner Stellungnahme zu dem Bebauungsplan keine Beeinträchtigung an einer potenziellen Umgehungsstraße der B 2.“

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Es wird auf den Beschlussvorschlag aus der Beschlussvorlage vom 19.10.2017 verwiesen:

„Der Anregung wird nicht stattgegeben.“

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 15.03.2019:

mit dem o. g. Bebauungsplan (Gewerbepark Mering West) besteht von Seiten des Staatlichen Bauamtes Augsburg Einverständnis.

Unsere Stellungnahmen vom 06.09.2017 (Az. SI/4622-001/S12Fi/Markt Mering), vom 05.12.2017 (Az. SI/4622-003/S12Fi/Markt Mering) und vom 08.02.2018 (Az. SI/4622002/S12Fi/Markt Mering) bleiben im übrigen weiterhin vollinhaltlich bestehen.

Das Staatliche Bauamt Augsburg ist weiterhin in einem ggf. erforderlichen Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen.

Wir weisen darauf hin, dass in den Unterlagen im Entwurf C) Begründung + D) Umweltbericht auf Seite 22 unter „Planbedingter Fahrverkehr auf öffentlichen Verkehrswegen“ die Friedenaustraße fälschlicherweise als Meringer Straße genannt wird. Die Friedenaustraße ist in diesem Bereich die Staatsstraße 2380. Wir bitten Sie, dies in den o. g. Unterlagen zu ergänzen bzw. zu aktualisieren.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass die Begründung gemäß der Anregung der Einwenders angepasst wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahmen zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 12.03.2019:

Wir haben zu o.g. Vorhaben zuletzt mit Schreiben vom 01.03.2018 (Gz. 24-4621.1-196/7; 4622.8196-12/3) Stellung genommen.

Landes- und regionalplanerische Belange stehen dem Vorhaben nach wie vor nicht grundsätzlich entgegen.

Ob bzw. inwiefern sich aufgrund der Lage von Teilbereichen des Vorhabengebietes innerhalb eines Überschwemmungsgebietes der Paar sowie teilweise im Randbereich des Vorranggebietes für den Hochwasserabfluss und -rückhalt Nr. H 7 „Paar“ (vgl. RP 9 B 1 4.4.1.3 (Z) i.V.m. Karte 2a „Siedlung und Versorgung“) besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von den zuständigen Fachstellen zu beurteilen sein.

Da nach dem vorliegenden Entwurf nach wie vor bestimmte Einzelhandelsbetriebe zulässig sind, weisen wir erneut auf Folgendes hin: Wir sind seitens der obersten Landesplanungsbehörde angehalten, bei Gewerbe und Mischgebietsausweisungen darauf hinzuweisen, dass "durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist".

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Donauwörth vom 24.11.2017 verwiesen. Das Wasserwirtschaftsamt ist mit dem vorgeschlagenen Retentionsraumausgleich einverstanden. Das Wasserwirtschaftsamt stellt fest, dass „nach Durchführung des Hochwasserschutzes an der Oberen Paar (Bau des HRB Putzmühle und HRB Merching) der Geltungsbereich des Bebauungsplanes beim Abfluss eines hundertjährigen Hochwasserereignisses nicht mehr geflutet wird.“

Der Markt Mering nimmt den Hinweis zu den Einzelhandelsbetrieben zur Kenntnis. Der Markt Mering sieht durch den Ausschluss des Sortimentes des Nahversorgungsbedarfs sowie des Innenortsbedarf (gemäß Anlage 2 zur Begründung des Landesentwicklungsprogramm Bayern) das Ziel der Regierung von Schwaben als hinreichend gesichert an.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 17.04.2019:

Das dargestellte Planungsgebiet ist in keinem Verfahren der Ländlichen Entwicklung beteiligt. Eigene Planungsüberlegungen bestehen keine. Mit der Neuausweisung von Bauflächen in bisher unbebauter landwirtschaftlicher Lage sollte aber äußerst zurückhaltend vorgegangen werden. Bei der Gestaltung der Gewerbefläche sollte auf eine möglichst kompakte, platzsparende und möglichst mehrgeschossige Bauweise geachtet werden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering weist darauf hin, dass durch eine maximale Gebäudehöhe von 14,0 m bzw. in Teilbereichen 10,0 m eine platzsparende, mehrgeschossige Bauweise sehr gut realisiert werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 11.03.2019:

wir bedanken uns für die Zusendung des o.g. Bebauungsplanes. Unsere Stellungnahme lautet wie folgt:

Als mit dem operativen Netz betrieb betrauter Betriebsführer der Energienetze Bayern GmbH&Co.KG nehmen wir zum Bebauungsplanes Nr.67 in deren Namen Stellung wie folgt. Im weiten Bereich des Bebauungsplanes befinden sich ein Erdgas - Mitteldruck der Energienetze Bayern / Energie Südbayern.

Einen Übersichtslageplan haben wir beigelegt.

Wir bitten um Beachtung:

- Leitungstrassen sind von Bebauungen und Baumbepflanzung freizuhalten.
- Bei der Gestaltung von Pflanzgruben müssen die Regeln der Technik eingehalten werden. Diese beinhalten, dass genügend Abstand zu unseren Versorgungsleitungen eingehalten wird, oder ggf. Schutzmaßnahmen erforderlich sind.

Einen Übersichtslageplan haben wir beigelegt.

Bei Rückfragen steht Ihnen in unserem Haus Herr Niklas unter der Telefonnummer 08141/5022-14 gerne zur Verfügung.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 13.03.2019:

Die Regierung von Schwaben hat zu o. g. Planungsvorhaben aus landes- und regionalplanerischer Sicht Stellung genommen.

Dieser Stellungnahme (siehe Anlage) schließt sich der Regionale Planungsverband Augsburg voll inhaltlich an und bittet die darin enthaltenen Hinweise und Bemerkungen zu beachten.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Es wird auf die Fachliche Würdigung und Abwägung zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Es wird auf den Beschlussvorschlag zur Stellungnahme der Regierung von Schwaben verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 16.04.2019:

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.03.2019.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens, deren Lage auf den beiliegenden Bestandsplänen dargestellt ist. Wir weisen darauf hin, dass unsere Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die Hinweise zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 20.03.2019:

Naturschutzfachliche Einwände

Das Gebiet hat durch das Vorkommen bedrohter Feld- und Wiesenbrüter eine große Bedeutung. Da z.B. Kiebitze immer mehr ihres natürlichen Lebensraumes verlieren, ziehen sie sich zunehmend in der ersten Phase des Brütens und der Aufzucht auf Maisäcker zurück, wie man im Meringer Feld deutlich beobachten kann (Bauer, 2013 und 2018). Das Meringer Feld ist zudem im Bereich des geplanten Gewerbegebietes Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für zahlreiche Feldlerchen. Auch ist das Gebiet wichtiger Bestandteil des Arten- und Biotop-schutzprogramms Bayerns (ABSP) und erfüllt insbesondere eine wichtige Funktion indem es Teil des wichtigen Biotopkorridors zwischen Alpen und Donau ist und in enger Beziehung und räumlicher Nähe zum Lech und den FFH-Schutzgebieten Augsburg Stadtwald und Paartal steht.

Vorkommen und der Gefährdungsgrad der Feld- und Wiesenbrüter wie Kiebitz und Feldlerche sind im saP dokumentiert. In Ergänzung dazu ist anzumerken, dass dokumentierte Beobachtungen für Wiesenschafstelzen vorliegen (pers. Kommunikation mit Dr. Uwe Bauer). Kiebitz und Feldlerche gelten als stark gefährdet (Kiebitz) bzw. gefährdet (Feldlerche). Der Erhaltungszustand der Wiesenschafstelze ist laut Landesamt für Umwelt ungünstig. Zusätzlich wurden laut persönlicher Mitteilung von Dr. Uwe Bauer Rebhühner (stark gefährdet) beobachtet und es kommen laut persönlicher Auskunft des Jagdpächters dort regelmäßig Ketten von Rebhühnern vor, deren Vorkommen bis zum Bahnhof St. Afra reicht. Weiterhin ist das Gebiet Rastgebiet für ziehende Kiebitzschwärme mit einer Größe von bis zu 90 Vögeln, wie ich im Februar dieses Jahres dokumentieren konnte.

Die EU-Gesetzgebung und das Bundesnaturschutzgesetz gehen davon aus, dass Eingriffe in die Fortpflanzungs- und Ruheräume europäischer Vogelarten verboten sind bzw. nur in Ausnahmefällen im Vorfeld genehmigt werden können. Hiervon kann nur abgewichen werden, wenn die kontinuierliche Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch entsprechende Maßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) gewährleistet ist. Dabei werden sehr hohe Anforderungen an die CEF-Maßnahmen gestellt. So wird gefordert, dass sich mit Hilfe der CEF-Maßnahmen, nachweisbar oder mit hoher objektiver Wahrscheinlichkeit, der Zustand nicht gegenüber vorher verschlechtert und die Maßnahmen eine hohe, objektiv belegbare Erfolgsaussicht haben.

Die in der Begründung zum Bebauungsplan für die Feld- und Wiesenbrüter vorgesehenen CEF-Maßnahmen wurden gegenüber der ersten Auslegung des Bebauungsplanes verbessert. So wurden insbesondere die artenspezifischen Ausgleichsflächen vergrößert und die Abstände zu Wegen und Straßen berücksichtigt und ein Monitoring beschrieben. Es gibt allerdings noch eine Reihe von Punkten, die verbessert werden müssen, ansonsten muss das Gewerbegebiet aus Naturschutzsicht abgelehnt werden.

Basiswerte für Flächenberechnungen und Flächenberechnungen der CEF-Maßnahmen müssen überarbeitet werden

Der Gutachter geht von verschiedenen Annahmen bezüglich Besiedlungsdichten aus, die als Basis für die Berechnung der CEF-Flächen dienen. Diese Annahmen haben erheblichen Einfluss auf die Größe und die Gestaltung der CEF-Flächen. Die Annahmen sind in wichtigen methodisch zu hinterfragen (siehe Anlage). Entsprechend sind die Flächenberechnungen und CEF-Maßnahmen zu überarbeiten und die vorgesehenen Flächen, zumindest für Kiebitze, deutlich zu vergrößern.

Erhaltungszustand der Populationen muss berücksichtigt werden

Damit die bestehenden Feld- und Wiesenbrüterpopulationen auf bestehendem Niveau bleiben, muss für diese jeweils ein Minimalareal zur Verfügung stehen. Dabei ist von der Erkenntnis auszugehen, dass eine Population bei Unterschreitung einer Mindestgröße zusammenbricht (siehe Hovenstadt et al. 1991). Die Mindestgröße hängt selbstverständlich auch von der Qualität und Eignung für die betreffende Art ab. Hier stellt sich die Frage, ob der ge-

plante Eingriff dazu führen kann, dass die Mindestgröße unterschritten wird. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob die Populationsgrößen im Meringer Feld bereits so klein sind, dass sie Schwankungen und Umwelteinflüsse nicht mehr ausgleichen können und sie daher demnächst verschwinden werden, so wie es kürzlich bei Derching geschehen ist (Bauer, 2018). Es ist eine vielfach belegte ökologische Erkenntnis, dass kleine Populationen Schwankungen in der Umwelt nicht mehr ausgleichen können und zusammenbrechen. Ob dies bei den hier betrachteten Feld- und Wiesenbrütern demnächst der Fall sein wird und wie stark der geplante Eingriff dazu beitragen wird, kann niemand sicher vorhersagen, dennoch ist die Wahrscheinlichkeit dafür hoch wie folgende Aussagen belegen: *„So ist auch mit dem Verschwinden des Vorkommens bei Mering, dem südlichsten Brutgebiet im Lechtal, zu rechnen.“*; (Bauer, 2013) und *„Die Bestandssituation von Feldlerche, Rebhuhn und Kiebitz ist als kritisch im Stadtgebiet Augsburg zu betrachten.“* (LPV, 2011, Kapitel 6.2), (Anmerkung: Das „Stadtgebiet Augsburg“ beinhaltet in der Untersuchung auch des Meringer Feld). Bauer belegt in einer fünfjährigen Untersuchung dass wir im Landkreis einen Rückgang von mindestens 15% - 20% der Brutpaare in fünf Jahren zu verzeichnen haben (Bauer, 2018, S. 161). Hochgerechnet bedeutet dies, dass der Kiebitz und möglicherweise die anderen Feld- und Wiesenbrüter in unserer Region in wenigen Jahren verschwunden sein werden. Bereits durch die kürzliche Errichtung einer Gewerbegebietserweiterung bei Derching verschwand die einzige Brutkolonie im Landkreis, die eine für die Erhaltung der Population notwendige Nachwuchsrate von 0.8/Jahr aufwies, alle anderen Populationen haben zu niedrige Nachwuchsraten um den Bestand zu erhalten (Bauer, 2018, S. 148).

Entsprechend dem EU-guidance-document muss diese ausserordentlich kritische Lage bei der Konzeption der CEF-Maßnahmen besondere Berücksichtigung finden: *„Darüber hinaus ist bei der Durchführung von funktionserhaltenden Maßnahmen der Erhaltungszustand der betreffenden Art zu berücksichtigen. So muss beispielsweise bei seltenen Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand die Sicherheit, dass die Maßnahmen ihren Zweck erfüllen werden, größer sein als bei verbreiteten Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand.“*, (EU-guidance-document, II.3.4.d). Möglicherweise stehen die Feldbrüterpopulationen im Meringer Feld bereits kurz vor dem Zusammenbruch. In diesem Fall sind die europäischen Richtlinien dahingehend zu interpretieren, dass jeglicher nachteiliger Eingriff zu unterbleiben hat und vordringlich Maßnahmen zum Schutze und zu Stabilisierung der Populationen erfolgreich durchgeführt werden müssen und sich die Bestände erholt haben, bevor ein Eingriff erfolgen kann. Durch die inzwischen vorgenommenen Grabungen wurden aber bereits vollendete Tatsachen geschaffen und der Eingriff ist bereits erfolgt. Um so mehr sollten jetzt die vorgesehenen CEF-Maßnahmen möglichst frühzeitig und umfassend umgesetzt werden. Monitoring unzureichend

Beim Monitoring sind die Jahreszahlen anzupassen (das Jahr 2018 ist bereits vergangen). Es ist eine dreijährige Lücke vorgesehen. Diese Lücke ist zu groß, weil man dann nicht rechtzeitig auf negative Entwicklungen reagieren kann. Das Monitoring sollte entsprechend jährlich erfolgen und solange fortgesetzt werden, bis sich die Bestände stabilisiert haben. Monitoring macht auch nur dann Sinn, wenn bei Nichterreichung der Maßnahmen korrigierend eingegriffen werden kann. Entsprechend müssen im Vorfeld Maßnahmen definiert werden, die korrigierend eingreifen, wenn die Ausgleichsmaßnahmen nicht den gewünschten Erfolg zeitigen. Angaben hierzu fehlen.

Baubeginn und Herrichtung der CEF-Flächen

Die CEF-Flächen sollten spätestens im Winter 2019/2020, möglichst vor Baubeginn hergerichtet werden. Nach meinen Informationen sind die Flächen bereits im Besitz der Gemeinde und es spricht nichts dagegen, mit den Maßnahmen im Sinne des Artenschutzes möglichst frühzeitig zu beginnen. Als Minimalmaßnahme sollten die Flächen brachliegen und zumindest provisorische Wasserstellen zur dringend benötigten Trinkwasserversorgung eingerichtet werden.

Herstellungsmaßnahmen / Pflegemaßnahmen der Lerchenflächen

Es ist nicht klar ob eine Bewirtschaftung mit Wintergetreide oder eine andere Art der Bewirtschaftung vorgesehen ist. Hier sollte klarer angegeben werden ob und in welcher Form ggf. eine Bewirtschaftung erfolgt. Eine Bewirtschaftung ist abzulehnen. Statt dessen sollte für die gesamten Flächen eine möglichst artenreiche und dauerhafte Entwicklung angestrebt werden, auch im Sinne der vorgenommenen Anrechnung auf den naturschutzfachlichen Ausgleich.

Es ist vorgesehen, dass Blühstreifen auf den Lerchenflächen angelegt werden sollen. Es sollte bei den Blühstreifen beachtet werden, dass Blümmischungen verwendet werden, die für Wildbienen und andere Insekten geeignet sind und eine entsprechende Kulisse für Insekten (Wildbienen, Schmetterlinge, Libellen etc.) geschaffen wird, die diesen Arten ausreichend Nistmaterial und Nisthabitate in Flugdistanz zur Verfügung stellt. Bei der Mahd sollten ausreichende Streifen und Lücken gelassen werden, um eine Überwinterung der Insektenarten zu ermöglichen. Strukturvielfalt in Form von Altholz, kleinen Haufen aus Heckenschnitt und Laub, künstliche, offene Bodenstellen, sollten zur Unterstützung dieser Maßnahmen angelegt werden. Es sind schonende Mähverfahren einzusetzen und es sollte nicht gemulcht werden. Es ist zu klären, ob nicht weitgehend auf den vorgesehenen kurzfristigen Wechsel der Blühflächen verzichtet werden sollte, um die Bildung dauerhafter Wiesenstrukturen zu ermöglichen. Um die unterschiedlichen Lebenszyklen bei Insekten zu berücksichtigen, sollte die Mahd für einzelne Flächenabschnitte zeitversetzt erfolgen. Teile der Flächen sollten stark abgemagert werden, um die Verbundwirkung im ABSP-Gebiet zu erhöhen (siehe unten). Zugvogelverhalten nicht berücksichtigt

Im saP und bei der Flächenberechnung wurde nicht erwähnt und auch nicht berücksichtigt, dass das Meringer Feld Rastplatz für durchziehende Kiebitze ist. Allein in diesem Winter wurden von mir und von einem mir bekannten Bauern im Meringer Feld 90 rastende Kiebitze am 24.2.2019 und im Verlauf der nachfolgenden Woche 50 rastende Kiebitze bei St. Afra beobachtet. Durch eine bessere Ausgestaltung der Brutbedingungen für den Kiebitz kann erreicht werden, dass ein höherer Anteil der ziehenden Vögel im Meringer Feld verbleibt und die schwindende Population stabilisiert. In diesem Sinne sollten z.B. mehr Flachwasserbereiche angelegt werden.

Flächenverbrauch, weitere Industrialisierung des Lechfeldes, Erweiterung nach Westen, Flächenverbrauch

Bayern gehört zu den Bundesländern mit dem höchsten Flächenverbrauch. Dies führt in der Konsequenz zu schwindender Artenvielfalt, zu schwindenden Naherholungsgebieten, zu Verlust an Heimat und kultureller Identifikation und zum Aussterben von Ladengeschäften in den Innenstädten. Hier stehen die Kommunen in besonderer Verantwortung. Das Meringer Feld ist aus naturschutzfachlicher Sicht und aus Sicht des Naherholungsbedarfes der Bevölkerung und im Sinne der Attraktivität von Mering als Wohnort als hochsensibel einzustufen. Mit der bereits jetzt existierenden Firma Sonac, der Bahnstrecke, der in Planung befindlichen Osttangente und dem neuen Gewerbegebiet wird demnächst ein großer Teil des Meringer Lechfeldes zugebaut sein. In diesem Sinne ist das Gewerbegebiet, wenn man die Raumwirkung auf das Lechfeld betrachtet, abzulehnen und man sollte für Gewerbetreibende andere Standorte suchen - wir haben in Mering erhebliche Leerstände. Inzwischen wurden aber durch die vorgenommenen Ausgrabungen Tatsachen geschaffen, insbesondere was die negativen Auswirkungen auf den Artenschutz für Feld- und Wiesenbrüter betrifft. Ausserdem liegt ein mit den Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen vor vielen Jahren beschlossener Flächennutzungsplan vor. In diesem Sinne muss man den Realitäten Rechnung tragen und das Gewerbegebiet wohl akzeptieren. Es sollte aber auf Grund der kritischen Auswirkungen möglichst naturschonend umgesetzt werden.

Es wird immer wieder über eine zukünftige Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen diskutiert und entsprechende Anmerkungen der Verantwortlichen lassen darauf schließen, dass man, insbesondere in Anbetracht der jetzt hohen Nachfrage, bereits entsprechende Absichten für eine Westerweiterung hegt. Auch waren entsprechende Angaben in vorherigen Plänen enthalten. Eine Erweiterung des Gewerbegebietes nach Westen ist zwar nicht Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes, es sollte aber im Sinne einer transparenten Information der Öffentlichkeit durch entsprechende Aussagen des Marktgemeinderates und der dort vertretenen Parteien eine Klarstellung erfolgen.

Weitere Einwände und Anregungen

Straßenbeleuchtung

Bei der Einrichtung der Straßenbeleuchtung sollten negative Auswirkungen auf Mensch und Natur vermieden werden. Dies muss in der Satzung klarer herausgearbeitet werden. So sind hellweiße und grelle LED-Lichtquellen zu vermeiden, wie sie bereits vielfach im Meringer Wohngebieten eingesetzt werden (Beispiel Kreisel an der Hörmannsberger Straße). Diese haben, wie einschlägige Untersuchungen belegen, negative Auswirkungen auf nachtaktive Tiere (Insekten, Vögel etc.) sowie auf die Schlafruhe von Menschen (siehe hierzu Bundes-

amt für Naturschutz, 2013). Statt dessen sollten warm/weiße Frequenzen niedriger Intensität eingesetzt werden, die Bestrahlung sollte nach unten gerichtet sein und nicht nach oben oder stark seitlich. Es gibt inzwischen auch gute und energiesparende Lösungen, die die Beleuchtung mittels Bewegungssensoren steuern. Eine umfassende Darstellung des Themas mit konkreten Handlungsempfehlungen und Beispielen für Kommunen findet sich in „Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft“ (Bundesamt für Naturschutz, 2013).

Die Beleuchtung von Werbeanlagen sollte auf bestimmte Abendstunden z.B. bis maximal 23 Uhr beschränkt werden. Werbeanlagen sollten so dimensioniert sein, dass sie ausschließlich auf die unmittelbare Nähe wirken und keinesfalls in die Feldflur im Westen ausstrahlen. Die Größe der beleuchteten Werbeanlagen sollte in der Satzung begrenzt werden z.B. auf die halbe Höhe einer Geschossfläche. Neben den bereits beschriebenen Auflagen sollte Lichtwerbung am Himmel und Laserwerbung ausgeschlossen werden. Ggf. ist hierzu Fachexpertise einzuholen.

Dachbegrünung

Flachdächer und leicht geneigte Dachflächen, die keine weitere Nutzung haben (z.B. Aufenthalt oder Sonnenkollektoren) sollten auf einer kulturfähigen Substratschicht dauerhaft begrünt werden.

Öffentliche Grünflächen

Artenschutz ist für Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Anliegen. Im Landkreis wurde das Projekt „Wittelsbacher Land blüht und summt“ gestartet. Kommunale Flächen spielen hierbei eine wichtige Rolle, da sich immer mehr Arten in den urbanen Bereich zurückziehen, weil sie auf intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen keinen ausreichenden Lebensraum mehr finden. In diesem Sinne kann das neue Gewerbegebiet als Meringer Pilotprojekt für kommunale artenreichen Flächen in Mering dienen, insbesondere die öffentlichen Flächen des Gewerbegebietes in einem unmittelbaren Bezug zur offenen Landschaft stehen. Es ist zu begrüßen, dass extensive Wiesensaat vorgesehen ist. Dabei sollten aber zertifizierte regionale Saatgutmischungen verwendet werden. Auf Mulchen sollte verzichtet werden und es sollten insektenschonende Mähverfahren (z.B. Balkenmäher) eingesetzt werden. Es sollte möglichst nur ein- bis zweimal pro Jahr nach dem Ausblühen gemäht werden. Pestizideinsatz sollte ausgeschlossen werden bzw. nur in Ausnahmefällen nach Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Es sollten nur regional vorkommende Bäume und Sträucher verwendet werden. Um Insekten in Zeiten geringen Nahrungsangebotes in der Feldflur im Frühjahr und nach der ersten Mahd (Ende Mai) Nahrung zu bieten, sollten verstärkt Bäume und Sträucher eingesetzt werden, deren Blühperiode diese Lücken abdecken. Es wird empfohlen, ortsansässige Vertreter einschlägiger Vereine wie Bund Naturschutz, LBV, Obst- und Gartenbauverein und Imker zur Planung der konkreten Ausgestaltung der Grünflächen öffentlich einzuladen und die Maßnahmen in das Projekt „Wittelsbacher Land blüht und summt“ (Kreisfachberatung für Gartenberatung und Landespflege im Landratsamt) einzubinden.

Bedeutung für die Naherholung

In Kapitel 2.5 des Umweltberichtes wird nach wie vor die Behauptung aufgestellt, dass das Gebiet keine Bedeutung für die Naherholung hat. Diese Aussage ist falsch. Das Gebiet wird von zwei Feldwegen umrandet, die sehr häufig von Spaziergängern, Radfahrern, Joggern etc. benutzt werden und es besteht dadurch eine direkte Verbindung zu den Lechauen und zum Weitmannsee. Diese Wege stehen auch in unmittelbarem Bezug zu von Fernradlern sehr stark frequentierten Wegen entlang des Lech und zur romantischen Straße, da durch ihn eine direkte Verbindung zu Besichtigungs- und Übernachtungsmöglichkeiten in Mering erschlossen werden.

Berücksichtigung des ABSP-Gebietes Meringer Feld bei den Ausgleichsflächen

In Kapitel 4.2.1 des saP wird die Aussage getroffen, dass eine Natur- und Artenschutzrelevanz durch die Lage im ABSP-Schwerpunktgebiet nicht gegeben ist. Die ist nicht richtig. Es bestehen sowohl nördlich als auch südlich des Planungsgebietes im Lechtal zahlreiche Trockenbiotope wie Kissinger Heide und Kissinger Bahngrube, weitere nicht näher dokumentierte Trockenbiotope unmittelbar im Meringer Feld sowie im Bereich westlich des Mandichosees sowie entlang des Lech und im Augsburgs Stadtwald. Es ist erklärtes Ziel der Naturschutzbehörden, diese zu vernetzen. Dies geschieht u.a. auch durch die entsprechende Gestaltung der Ausgleichsflächen der Deutschen Bahn im Meringer Feld. Trockenbiotope im

Meringer Feld würden eine große Wirkung in einer Verbundachse leisten. In diesem Sinne sollten zumindest einige Teile der Ausgleichsflächen als Magerrasenbiotope ähnlich denen der Deutschen Bahn gestaltet werden.

Quellenangaben

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Bundesverkehrsministerium 2010)

Bauer et al. (2005), Die Vögel Mitteleuropas, AULA-Verlag

BAUER, U. (2013): Brutvorkommen und Einflüsse auf den Bruterfolg des Kiebitzes *Vanellus vanellus*

im Landkreis Aichach-Friedberg (Bayern). - Ornithol. Anz. 52: S. 59-85

BAUER, U. (2018): Fünfjährige Erfassung des Brutbestands und Bruterfolgs des Kiebitzes (*Vanellus vanellus*) im Landkreis Aichach-Friedberg (Bayern) - wie kann die Population überleben? - Ornithol. Anz. 56: S. 144-163

Bundesamt für Naturschutz (2013), BfN-Skripten 336, Held M., Hölker F., Jessel B. (Hrsg.) ,Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft

Glutz von Blotzheim U.N., Bauer K.M., Bezzel E., Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 1975, Akademische Verlagsgesellschaft, Wiesbaden

Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC (2007), Europäische Kommission sowie deutsche Übersetzung

Hovenstadt T., Roesner J., Mühlenberg M. (1991), Flächenbedarf von Tierpopulationen, Forschungszentrum Jülich GmbH

Kooiker G., Buckow C.V., (1997) Der Kiebitz, Aula Verlag

Landschaftspflegeverband Augsburg-Stadt, 2010, Augsburg sucht die Lerche - Abschlussbericht des GS-Projektes

NABU (2017) Schutzmaßnahmen für den Kiebitz in der Agrarlandschaft - Ergebnisse der Feldversuche 2016, NABU

Pfeuffer E., 2017, Zur Bestandsentwicklung und Gefährdung der Tierwelt Schwabens am Beispiel ausgewählter Tiergruppen, Berichte des Naturwissenschaftlichen Vereins für Schwaben e.V.

Runge H., Simon M. & Widdig T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis H. W., Reich M., Bernotat D., Mayer F., Dohm P., Köstermeyer H., Smit-Viergutz J., Szeder K.)- Hannover, Marburg.

Schmidt J.-U., Eilers A., Dämmig M., Nachtigall W., Timm A., Krause-Heiber J. & Siege S. (2016), Faktoren für den Erfolg selbstbegrünter einjähriger Brachen als Bruthabitat für den Kiebitz *Vanellus vanellus* in industrialisierten Agrarlandschaften Mitteleuropas. Vortrag auf der 149. Jahresversammlung der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft, 28.9.-3.10.2016 in Stralsund

Schreiber M., 2001, Verbreitung und Bruterfolg des Kiebitzes *Vanellus vanellus* im südwestlichen Niedersachsen in Abhängigkeit von ausgewählten bodenkundlichen Parametern und landwirtschaftlicher Nutzung, Die Vogelwelt, 2001, Heft 2

Anlage

Flächenberechnung für CEF-Maßnahmen

1. Der Gutachter geht davon aus, dass bei der Berechnung des Brutpaarverlustes im Rahmen der Potentialanalyse die in der Region ermittelte Dichte herangezogen werden kann und stellt diese durch die Kennzahlen „durchschnittliche Dichte“ und „maximale Dichte“ dar. Er kommt dabei zu dem Ergebnis, dass für den Kiebitz in dem betreffenden Gebiet eine Dichte von 0.6 BP/10 ha zu erwarten ist. Dieses Vorgehen ist problematisch und suggeriert eine Genauigkeit, die es so in der Natur leider nicht gibt. So variiert die Besiedelungsdichte deutlich und hängt von verschiedenen Faktoren ab. Beispielsweise brüten Kiebitze gerne in Kolonien und erreichen dort Dichten von 3 BP/ha z.B. in einem Marburger Brutgebiet (Kooiker, Buckow, 2017, S. 62 ff). Sie brüten aber auch als Einzelpaare und erreichen dann geringere Dichten. Auch muss berücksichtigt werden, dass Kiebitze in unserer Feldflur bestimmte Strukturen benötigen bzw. meiden. So meiden sie Standorte mit Bäumen und Hecken und ziehen, sofern keine Wiesen oder Brachflächen vorliegen, Ackerflächen vor, vorzugsweise mit Mais bewachsen. Mais deshalb, weil dieser erst recht spät eine bestimmte Höhe erreicht

und sie sich mit ihren Jungen gut in den Maisgängen verbergen können und sich dort gut bewegen können. Aller-dings verlassen sie die Maiskulturen, wenn diese höher als 50 cm werden und siedeln mit ihren Jungen auf Wiesen. Sie sind deshalb besonders auf diese Kombination Mais/Wiese/Brachland angewiesen. Weiterhin benötigen sie Feuchtstellen um den Wasserbedarf zu decken. Sobald die Jungen größer werden dehnt sich ihr Einzugsgebiet deutlich aus und sie nutzen auch weiter entfernte Bereiche, um Nahrung zu finden. Wenn man die Daten von Bauer (2013) auswertet, so kann man zunächst als Basisgröße die Größe der von ihm untersuchten Brutreviere und deren Besatz berechnen. Daraus ergibt sich dass bei insgesamt drei Populationen in unserer Region mit insgesamt 33 Brutrevieren mit einer Gesamtgröße von 154 ha über einen Zeitraum von 3 Jahren durchschnittlich 49 BP festgestellt wurden (für einige vereinzelte Brutplätze sind keine Flächengrößen angegeben). Dabei bleibt unberücksichtigt, dass für einzelne Jahre und Brutgebiete keine Daten vorliegen, der Bestand also so-gar noch höher gewesen sein dürfte. Dies entspricht einem Wert von mindestens 3 BP/10 ha, also deutlich höher als vom Gutachter angesetzt. Als weiteren Wert kann man die Größe eines Untersuchungsgebietes heranziehen und das Kiebitzvorkommen dort heranziehen. Laut Bauer (2013) hat das Meringer Untersuchungsgebiet eine Fläche von 260 ha, wobei er betont, dass diese Angabe großzügig bemessen ist. Es wurden dort maximal 12 BP gefunden. Das ergibt einen Besatz von rund 0.5 BP/10 ha. Geht man davon aus, dass nur ein Teil dieser Fläche für den Kiebitz geeignet ist (siehe oben) weil keine geeignete Brutfläche vorhanden ist, weil entsprechende Brachflächen, Maisflächen, Wiesenflächen und Feuchtstellen fehlen oder Büsche, Bäume, Strommasten sowie Straßen und Wege etc. im Gelände vorhanden sind, so reduziert sich das prinzipiell geeignete Gelände auf mindestens die Hälfte oder 130 ha. Daraus kann man einen Maximalwert für den Besatz von 1 BP/10 ha herleiten. Man muss also für eine Potentialanalyse davon ausgehen, dass im betreffenden Gebiet der Besatz zwischen 1 und 3 BP/10 ha liegen kann und nicht wie vom Gutachter angegeben exakt bei 0.6 BP/10 ha. Auch aus der Literatur kann man deutliche Abweichungen zu den vom Gutachter angegebenen Werten entnehmen. So werden Dichten bis zu 3 BP/1 ha angegeben (Kooiker, Buckow, 2017, S. 62 ff). Je nach Methodik und Untersuchungsgebiet werden entsprechend Werte zwischen 0.1 BP und 30 BP/10 ha berichtet, wobei die Dichte sehr stark von den lokalen Bedingungen abhängig ist (Kooiker, Buckow, 2017, S. 62 ff; Glutz, Bauer, Bezzel, 1975, S. 443 ff; Schreiber, 2001). Entsprechend kann man rein methodisch nicht von einer fixen Größe ausgehen sondern kann lediglich eine Spannweite angeben. Im Sinne der von der EU-Gesetzgebung geforderten größtmöglichen Absicherung der CEF-Maßnahmen sollte man sich dann auch bei der Flächenberechnung an dem oberen Wert der Spannweite orientieren. Daher sollte mindestens eine Verdoppelung der CEF-Flächen für den Kiebitz vorgesehen werden.

2. Die in der Region ermittelten Daten, auf die sich der Gutachter bezieht und viele Angaben aus der auch hier zitierten Literatur, wurden in einer bereits stark durch Landwirtschaft und Bebauung beeinträchtigten Umgebung erhoben, die insbesondere in den letzten Jahren zu einem massiven Rückgang der Feldbrüter geführt hat (vergleiche hierzu die Aussagen im saP und im Bericht des LPV von 2011 sowie Pfeuffer, 2017, S. 128 sowie Bauer, 2018 S. 161). Verfolgt man diesen Ansatz, dann würde die kontinuierliche Verschlechterung der Umwelt jeweils als Maßstab zu Gunsten weiterer störender Eingriffe herangezogen und einen weiteren Abwärtstrend bewirken. Dies steht im deutlichen Widerspruch zu den Naturschutzgesetzen, die auf Erhalt der bedrohten Arten und deren Lebensräume abzielen, insbesondere wenn diese bereits bedroht sind. Diese Praxis trägt zu dem massiven Rückgang der Feld- und Wiesenbrüter im Offenland maßgeblich bei.

3. In unserem Landkreis haben wir laut Bauer, 2018, S. 161 einen Rückgang von mindestens 15% - 20% des Kiebitz in fünf Jahren zu verzeichnen. Hochgerechnet bedeutet dies, dass der Kiebitz und möglicherweise die anderen Feld- und Wiesenbrüter in unserer Region in wenigen Jahren verschwunden sein werden. Dies zeigt sich deutlich an der kürzlich erfolgten Errichtung einer Gewerbegebietserweiterung bei Derching. Hier verschwand die einzige Brutkolonie im Landkreis, die eine für die Erhaltung der Population notwendige Wachstumsrate von 0.8/Jahr aufwies (Bauer, 2018, S. 148). Alle anderen Kolonien im Landkreis weisen laut Bauer eine zu geringe Wachstumsrate für ein Überleben der Populationen aus.

4. Es geht aus den vorliegenden Dokumenten nicht hervor, wie der Wert 1.5/ha pro BP für den Kiebitz für die Größe der CEF-Fläche ermittelt wurde. Dies sollte nachvollziehbar dargestellt werden.

Diese Einwände bedeuten, dass die bisher angesetzten artenspezifischen Ausgleichsflächen zu klein sind und deren Berechnung überarbeitet werden muss.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Einwände des Einwenders 1 enthalten keine neuen Aspekte, die die Aussagen der saP und die Einschätzung des Vorhabens in Frage stellen.

Die saP untersucht eine mögliche Betroffenheit des Kiebitzes, der Feldlerche, der Wiesen-schafstelzen und des Rebhuhns unter Berücksichtigung der neuesten Empfehlung des Landesamts für Umwelt (LfU) sowie in engster Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im LRA Aichach-Friedberg. Die saP berücksichtigt das Gebiet als Bestandteil des Arten- und Biotopschutzprogramms Bayern (siehe auch Angabe der Datengrundlagen in der saP, Ziff. 2.2).

Der Markt Mering macht sich die gutachterliche Einschätzung zu eigen, dass es hinsichtlich der Bewertung keinen Unterschied macht, ob ein reales oder ein potentielles Rebhuhn angenommen wird. Im Übrigen hat der Jagdpächter (die gleiche Person?) im Frühjahr gegenüber dem Gutachter geäußert, dass es seit Bau der Ausgleichsflächen der Bahn gar keine Rebhühner mehr gebe. Mit insgesamt 2,97 ha artenschutzrechtlichen Ausgleichsfläche ist der Ausgleich für ein Paar Rebhühner (3,0 ha) aus gutachterlicher Sicht gewährleistet. Diese Einschätzung macht sich der Markt Mering zu eigen.

Die Herstellung der Ausgleichsfläche als CEF-Maßnahmen für den Kiebitz wurde in diesem Frühjahr begonnen und ist zwischenzeitlich fertiggestellt und am 09.05.2019 abgenommen. Hinsichtlich der methodischen Kritik wird darauf hingewiesen, dass die Zugrundelage der Maxima (hier sogar das von Bauer) die Schwankungsbreite der Populationen hinreichend abdeckt. Die Dichte wird auch nicht dadurch größer, dass 3 Brutpaare in einer „Kolonie“ brüten. Weshalb keine Allzeitmaxima aus Optimalgebieten verwendet werden, wird in der saP diskutiert. Auch die Gründe für unterschiedliche Dichten (Meideverhalten etc.) werden dargestellt. Sie werden sogar bei Größenbemessung der (vergrößernd) Ausgleichsflächen berücksichtigt, damit letztere durch Fernwirkungen nicht effektiv zu klein sind. Bei der Berechnung von Durchschnittswerten werden zudem fehlende Daten aus bestimmten Jahren nicht mit 0 eingerechnet, so dass es keinen Grund gibt, die angewendeten Dichten künstlich nach oben zu rechnen. Zudem ist die Verwendung des Maximums gegenüber solchen Rechenfehlern robust.

Laut des Einwenders 1 geht aus den vorliegenden Dokumenten nicht hervor, wie der Wert 1.5/ha pro BP für den Kiebitz für die Größe der CEF-Fläche ermittelt wurde. Dies ist nicht zutreffend: Er wurde wie in der saP dargestellt der Arbeitshilfe des LfU (Schlumprecht 2016) entnommen.

Die dem entsprechend getroffenen Maßnahmen stellen hinreichend sicher, die Situation des Kiebitzes und die anderen Arten nachhaltig zu verbessern. Die „hohe, objektiv belegbare Erfolgsaussicht“ der Maßnahmen ist in dem LfU-Papier begründet, in welches zahlreiche empirische Studien und Untersuchungen eingearbeitet wurden. Eine Nachbesserung der saP in diesem Punkt ist nicht erforderlich. Insbesondere ist aus Sicht des Gutachters, die sich der Markt Mering zu eigen macht, keine Verdoppelung der CEF-Flächen für den Kiebitz angezeigt.

Das Beispiel Derching ist nicht auf Mering übertragbar, da dort die Brutplätze wenigstens teilweise direkt überbaut wurden. Dies ist in Mering aus den in der saP diskutierten Gründen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht der Fall, da sämtliche dokumentierten Brutplätze weitab vom Planungsgebiet liegen. Die Maßnahmen für den Kiebitz werden in der saP nur darum gefordert, da sich rein rechnerisch die Möglichkeit ergibt, dass dort maximal 1 Brutpaar Platz gehabt hätte. Zudem zeigt sich beim Kiebitz eine Meta-Populationsstruktur (mit Ortswechsellern über weite Räume), so dass die Mindestpopulation-Diskussion ins Leere greift.

Das Hauptproblem für den Kiebitz ist fehlender Nachwuchs, und laut Bauer im Meringer Feld, dass dieser häufig verdurstet. Dieser Schlüsselfaktor ist durch die bereits umgesetzten CEF-Maßnahmen beseitigt, so dass eine nachhaltige Verbesserung eintreten wird.

Nichtzutreffend ist die Behauptung, das „Stadtgebiet Augsburg“ der LPV-Studie (2011) „beinhaltet in der Untersuchung auch das Meringer Feld“.

Auch das Monitoring wurde begonnen: Aufgrund des Zeitplans zum Zeitpunkt der Erstellung des saP war ein Monitoring in 2018, 2019 und 2022 vorgesehen. Aufgrund der Verzögerung des Vorhabens wurde jedoch erst in 2019 das Monitoring begonnen. Entsprechend ver-

schiebt sich das Programm um 1 Jahr: Zweitkartierung in 2020, Drittkartierung in 2023. Die weitergehende Forderung des Einwendungsführers, schon jetzt für den - nicht zu erwartenden Fall - eines Fehlschlags der Ausgleichsmaßnahmen konkrete weitere Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, ist nicht zielführend. In diesem (hypothetischen Fall) wird der Gutachter die Gründe des Fehlschlags zu analysieren und entsprechende geeignete Gegenmaßnahmen zu definieren haben. Diese lassen sich denkbare zum heutigen Zeitpunkt nicht bestimmen.

Nicht zutreffend ist auch die Behauptung, dass für die Lerchenflächen unklar sei, ob diese bewirtschaftet werden: Es handelt sich um Ackerbrachen mit teilweiser Anlage von Blühstreifen. Auch das zu verwendende Saatgut ist ausreichend benannt: „Einsaat einer standortspezifischen Saatmischung regionaler Herkunft unter Beachtung der Standorttyp. Segetalvegetation.“ Da es sich um artenspezifische Maßnahmen für Feldvögel handelt, verbieten sich allgemeine Maßnahmen wie „Strukturvielfalt in Form von Altholz, kleinen Haufen aus Heckenchnitt und Laub“. Der Einwender ist jedoch eingeladen, bienenspezifische Maßnahmen auf seinem eigenen Grund und Boden zu realisieren. Die Feldvögel haben lange genug darunter gelitten, dass sie von den vermeintlichen Hilfsmaßnahmen nicht profitieren konnten.

Im Hinblick auf Zugvögel, insbesondere rastende Kiebitze, macht sich der Markt Mering die Einschätzung des Gutachters zu eigen, dass das Plangebiet nicht den Schwellenwert eines Rastgebiets für Kiebitze und andere Wasservögel von landesweiter oder gar bundesweiter Bedeutung erreicht. Dieser liegt nach Einschätzung des Gutachters bei 700 Exemplaren für eine landesweite Bedeutung und bei 7.500 Exemplaren für ein Rastgebiet von bundesweiter Bedeutung. Kiebitze suchen während des Zugs zwar oft ähnliche Plätze auf wie beim Brüten. Das Eingriffsgebiet ist durch die nahegelegene Bahnlinie und die Bundesstraße jedoch bereits stark vorbelastet. Es ist zu erwarten, dass die Kiebitze die verbleibenden Flächen im Meringer Feld und insbesondere die neu gestalteten CEF-Flächen als Ersatz annehmen werden.

Im Hinblick auf die eingewandte Flächenversiegelung relativiert der Einwendungsführer seine eigene Einwendung und steht zu seiner eigenen politischen Entscheidung, im Rahmen der Flächennutzungsplanfortschreibung eine Gewerbefläche auszuweisen. Im Übrigen ist eine künftige Westerweiterung, wie der Einwendungsführer selbst feststellt, nicht Gegenstand des vorliegenden Bauleitplanverfahrens.

Für die vom Einwendungsführer angeregte Regelung der Straßenbeleuchtung verweist der Markt Mering auf die Ausführungsplanung. Er sieht für eine Festsetzung im Bebauungsplan keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen wird den Belangen der Verkehrssicherheit im Gewerbegebiet, das auch einen Drei-Schicht-Betrieb ermöglicht, insbesondere im Hinblick auf Fußgänger und Fahrradfahrer, der Vorrang gegenüber einer Lichtverschmutzung eingeräumt. Im Hinblick auf die Größe der Werbeanlagen verweist der Markt Mering auf die Festsetzung in § 7 Abs. 3 des Textteils. Störende Lichtwerbung ist bereits ausgeschlossen.

Der Markt Mering erkennt, dass eine Eingrünung der Dachflächen zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt werden könnte, misst aber der Entwicklung des kleinteiligen Gewerbegebiets insbesondere auch für mittelständische Betriebe, die auf eine kostensparende Bauweise angewiesen sind, ein höheres Gewicht bei.

Der Markt Mering sieht das geplante Gewerbegebiet nicht als geeignetes Pilotprojekt für kommunale artenreiche Flächen an.

Der Markt Mering hat im Hinblick auf die Bedeutung des Plangebiets für die Naherholung wiederholt darauf hingewiesen, dass die Flächen des Plangebiets in der Vergangenheit intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit hohem Anteil an Monokulturen darstellen. Sie sind zudem durch die Bahntrasse und die Bundesstraße noch unmittelbar geprägt und liegen noch weit von den eigentlichen Naherholungsgebieten des Lechauwalds und Weitmannsee entfernt. Der Markt Mering erachtet es dem Naherholungssuchenden als zumutbar, entlang eines neu angelegten intensiv begrüneten Ortsrandes über eine Länge von lediglich ca. 500 m (anstelle der bisherigen Agrarmonokultur ohne Erholungswert) vorbeizugehen bzw. -fahren.

Bezüglich des ABSP-Gebiets Meringer Feld verweist der Markt Mering auf die gutachterlichen Ausführungen in der saP (Ziff. 4.2.1), deren Aussagekraft durch die Einwendung nicht erschüttert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Anregung zur Überarbeitung der Ausgleichsflächenberechnung wird nicht stattgegeben. Die übrigen Anregungen werden unter Verweis auf die rechtlich/fachliche Würdigung nicht weiter verfolgt.

Abstimmungsergebnis: 16 : 5

abwesend: MGR Mayer

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 08.04.2019:

Hiermit lege ich folgenden Einspruch gegen den Bebauungsplan Nr. 67 ein.

In C) Begründung

5.2 Verkehrskonzept

im drittletzten Absatz, letzter Satz

„... ist die Errichtung von Fahrradabstellplätzen geplant“

Im Rahmen meiner Mitarbeit im Forum-Z Arbeitskreis Mobilität und bei der Mitwirkung zur Erstellung eines Radverkehrskonzeptes für den Landkreis Aichach Friedberg ist die Anbindung der Bahnhöfe mit dem Fahrrad eines der Hauptziele.

Seitens der Bahn und das Verkehrsministerium soll der Ausbau von Fahrradabstellanlagen zukünftig noch mehr gefördert werden. Siehe hierzu Radverkehrsprogramm Bayern 2025 des Stmi Bayern: https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/med/aktuell/170217_rvpb_druckbogen.pdf, aktueller Bericht AZ vom 4.4.2019 Bayernteil: Bayern soll Radl-Land werden und die Förderprogramme der Bahn: <https://www1.deutschebahn.com/bikeandride>

Einspruch:

Aus diesem Grund ist die reine Planung am Ende des Radweges mit zwei in die Grünzone eingezeichneten maximal jeweils höchsten ca. 40 m² großer Zonen nicht ausreichend.

Es fehlt die konkrete Ausweisung einer zusammenhängenden Fläche auf der eine Abstellanlage mit Radständern für eine zu definierende Menge (ca. 50 - 70 Stück) und einer Fläche für z.B. abschließbare Boxen (ca. 20 - 30 Stück) gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben errichtet werden kann.

Ich bitte deshalb hier einen konkreten Planungsansatz mit den notwendigen zusammenhängenden Flächen konkret auszuweisen. Später ist dies auf Grund des begrenzten Platzangebotes nicht mehr möglich.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Der Markt Mering trägt den Einwendungen teilweise Rechnung. Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten „Flächen für das Abstellen von Fahrrädern“ werden auf eine Fläche 120 m² vergrößert. Legt man einen Platzbedarf von 2,0 m x 0,75 m = 1,5 m² pro Fahrrad zugrunde, ergibt dies eine Abstellfläche für ca. 80 Fahrräder. Es ist zu erwarten, dass diese Abstellfläche vorrangig von Bahnpendlern genutzt wird, da die Beschäftigten der Betriebe ihre Fahrräder direkt am Betrieb abstellen werden. Der Markt Mering weist darauf hin, dass es im Übrigen nicht die Aufgabe des Bebauungsplanes „Gewerbepark Mering West“ ist, den potenziellen zu-künftigen Bedarf an Fahrradabstellplätzen zu decken.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Anregung zur Vergrößerung der Fahrradabstellplätze wird stattgegeben bis zu 120 m².

Abstimmungsergebnis: 21 : 1

Sachverhalt:

Inhalt der Stellungnahme vom 14.04.2019:

zu folgenden Themen erlauben wir uns Anregungen und Bedenken vorzubringen:

Wenngleich der nunmehr vorliegende Bebauungsplanentwurf in Gänze wesentlich mehr Rücksicht auf die östlich der Bahn liegenden Wohngebiete nimmt, bleiben einige Bedenken bestehen, die sich insbesondere auf das uns alle angehende Thema „Klimawandel“ beziehen. Die Kommunen stehen hier besonders in der Pflicht, mit gutem Beispiel voran zu gehen. Die Staatsregierung fördert und fordert hier besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Situation. Verbesserungen können erreicht werden vor allem durch eine Reduktion der Auswirkungen von baulichen Eingriffen und insbesondere auch durch die Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs. Beide Aspekte werden im vorliegenden Bebauungsplan sträflich vernachlässigt.

1. Es ist nicht erkennbar, dass die Gemeinde Vorsorge getroffen hat, dass nicht das Gleiche eintritt, was in vielen anderen Gewerbegebieten der Gemeinde Tatsache ist, nämlich dass große Flächen brachliegen, da die Eigentümer eine Wertsteigerung vermuten. Dies ist insbesondere unter der Vermutung, dass die Osttangente kommt, ein mögliches Szenario auch für diese Flächen. Zudem wird bereits jetzt Vorsorge dafür getroffen, dass zukünftig noch weitere Flächen in den Lechauen zu Gewerbebezwecken versiegelt werden. Offensichtlich ist das nicht erst in ferner Zukunft geplant, sonst könnte man ja auch davon ausgehen, dass eine Anbindung über den heute schon vorhandenen Anwandweg umsetzbar wäre. Hier scheint die Gemeinde also auch dauerhaft expandieren zu wollen. Eine Auseinandersetzung mit der Thematik, die Flächenversiegelung in Bayern zu reduzieren, die selbst bei der Staatsregierung mittlerweile angekommen ist, erfolgt nicht. Wie gedenkt die Gemeinde hier ein Baugebot umzusetzen? Es wird darum gebeten, mit den Käufern städtebauliche Verträge zu schließen, die eine Bauverpflichtung innerhalb der nächsten zwei Jahre enthält und ein Rückfallrecht an die Gemeinde, sollte dies nicht geschehen.

2. Selbst die letzten Zweifler können den Klimawandel nicht mehr leugnen. Trotzdem möchte die Gemeinde einen Bebauungsplan erlassen, der auf einer Fläche von ca. 9 ha lediglich 53 Bäume verpflichtend fordert. D.h. auf ca. 1700m² kommt gerade mal ein Baum. Im Wohngebiet St.Afra Bebauungsplan Nr. 24 sind es im Vergleich dazu auf 150m² gärtnerisch anzulegender Fläche ein Baum, zusätzlich zu den Bäumen entlang der Straßen!

In dem neu entstehenden Gewerbegebiet, welches so schon stark versiegelt wird, wird vollständig auf ein Straßenbegleitgrün und Baumfestsetzungen verzichtet, die Bepflanzung von Parkplätzen ist lediglich über die Stellplatzsatzung geregelt. Diese trifft keine Aussagen über die Art und Größe der zu pflanzenden Bäume.

Es ist zu vermuten, dass durch die vorgesehenen Festsetzungen innerhalb des Gebietes lediglich eine „Feigenblatt“-Begrünung auf den Grundstücken erfolgt, die keinerlei kleinklimatische Funktion erfüllt.

Es sollte deshalb überlegt werden, dem Gewerbegebiet durch die Festsetzung von Straßenbegleitgrün und verpflichtender Begrünung mit Bäumen der Grundstücksfreiflächen, einen optisch ansprechenden Charakter zu geben. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Gebiet durch sein nicht ansprechendes Äußeres innerhalb kurzer Zeit einen „Downgrading“-Prozess durchläuft. (Ein gut durchgrüntes Gewerbegebiet gibt es z.B. im Umfeld der Hans-Steinkohl-Straße in Freiham zu sehen; schlechte Beispiele lassen sich in Mering finden, hier sei insbesondere das Gewerbegebiet St.Afra genannt).

Zudem würde eine bessere Durchgrünung wenigstens punktuell Trittsteine für wandernde Tiere und Vögel bieten. Es wird darum gebeten die Planung in Bezug auf das Grünkonzept unter Berücksichtigung der o.g. Gesichtspunkte zu überarbeiten.

3. Am 11.02.2009 hat die Oberste Baubehörde den Gemeinden die Richtlinie zur Anlage von

Stadtstraßen zur Anwendung empfohlen. Abweichungen sind zwar möglich, sollten jedoch aus räumlichen Gegebenheiten heraus begründet werden. In der RASSt lässt sich sehr gut nachvollziehen, welchen Straßenquerschnitt eine Gewerbestraße mit Linienbusverkehr sinnvoller Weise haben sollte. Grundsätzlich ist in diesem Regelwerk darauf abgestellt, dass dort wo die Verkehrsmenge einen Gehweg gebietet auch einer anzulegen ist, sofern entsprechende Flächen zur Verfügung stehen, was in einem neu zu planenden Gebiet grundsätzlich anzunehmen ist. Lediglich einseitig einen Gehweg anzubieten, widerspricht jedem logischen Planungsansatz. Im vorhandenen Gewerbegebiet St.Afra lassen sich die Auswirkungen gut nachweisen. Ein fußläufiges Erreichen der einzelnen Geschäfte ist lediglich eingeschränkt möglich. Die Förderung des nichtmotorisierten Verkehrs ist damit nicht möglich. Es wird darum gebeten darzulegen, welche Gründe das Abweichen von einem Straßenquerschnitt nach RASSt06 (beidseitigen Rad- und Gehwegen von je 3m, beidseitiger Grünstreifen von 2m Breite und einer Fahrbahn von 6,5m für einen Begegnungsverkehr von Bus und Lkw) rechtfertigen.

4. Obwohl zur Umsetzung der Bauleitplanung nicht unerhebliche naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen erforderlich sind, werden keinerlei Maßnahmen vorgesehen, die eine Minimierung des Eingriffs direkt vor Ort vorsehen, z.B. die Festsetzung eines Grasdachs. Möglicherweise hängt dies damit zusammen, dass die Investoren nicht zusätzlich mit erhöhten Baukosten belastet werden sollen. Wie gedenkt die Gemeinde ein dauerhaft attraktives Gewerbe zu halten und zu etablieren, um seine Einnahmen zu stabilisieren ohne von den potentiellen Investoren ein gewisses Maß an Qualitätsstandards zu verlangen? Es wird darum gebeten zu erläutern, durch welche Maßnahmen im Baugebiet dem Klimawandel begegnet wird.

5. Die Idee B+R Stellplätze anzubieten, wird im Grundsatz begrüßt. Es ist jedoch erstens nicht nachzuvollziehen, weshalb diese so weit von der Bahn entfernt zu liegen kommen und zweitens, warum lediglich eine vergleichbar geringe Anzahl an Plätzen vorgesehen wird. Die Anlage von Radabstellanlagen wird zur Zeit sowohl von der Bahn, als auch über GVFG- Mittel und BayFAG- Mittel gefördert, so dass den Gemeinden im günstigsten Fall noch ca. 15% Eigenanteil verbleibt. Es wird deshalb darum gebeten, zusätzlich zu den Festsetzungen für den ruhenden MIV-Verkehr auch Festsetzungen für die Anlage von Stellplätzen für Fahrräder im Gewerbegebiet zu treffen. Außerdem wird darum gebeten, die o.g. Fördermöglichkeiten für die Anlage von B+R-Stellplätzen in direkter Nähe zur Bahnanlage zu klären und eine Abschätzung des bereits vorhandenen Fahrradstellplatzbedarfes und des zu erwartenden Bedarfs vorzunehmen.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Zu 1: Der Markt Mering ist Eigentümer der Grundstücke im Geltungsbereich. Der Markt Mering beabsichtigt, ein Baugebot in den notariellen Kaufverträgen zu vereinbaren und durch ein Rückkaufrecht abzusichern. Damit trifft der Markt Mering ausreichend Vorsorge, dass das Gewerbegebiet auch zeitnah umgesetzt wird. Der Markt Mering entscheidet sich bewusst für diese privatrechtliche Lösung und gegen ein städtebauliches Baugebot.

Zu 2: Der angeführte globale Klimawandel ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanes. Gleichwohl beachtet der Markt Mering den Klimaschutz und die Klimaanpassung. Der Einwand, dass angeblich auf 1.700 m² nur ein Baum komme, übersieht, dass infolge der festgesetzten Pflanzbindung ca. 1.500 Sträucher an den neuen Ortsrändern im Wechsel mit den Bäumen gepflanzt werden. Darüber hinaus bleiben mindestens 15.370 m² innerhalb des Bebauungsgebietes unversiegelt (Grundflächenzahl maximal 0,8).

Art und Umfang der festgesetzten öffentlichen und privaten Grünflächen sind für ein Gewerbegebiet aus Sicht des Marktes Mering angemessen, um einerseits den Belangen der Wirtschaft und den benötigten Bauflächen Rechnung zu tragen und andererseits dem Gebot der flächensparenden Bauweise Rechnung zu tragen.

Es ist nicht Aufgabe eines Gewerbegebietes, darüber hinaus kleinklimatische Funktionen zu gewährleisten.

Der Markt Mering weist darauf hin, dass ein „Downtrading Effekt“ vielmehr durch uner-

wünschte „unterwertige“ Nutzungen wie Bordelle, Spielhallen und vergleichbare Nutzungen ausgelöst werden kann. Diese Nutzungen werden in § 1 Nr. 3 der textlichen Festsetzungen ausgeschlossen. Die Übertragung von „Downtrading Effekten“ auf die Grünordnung ist in der städtebaulichen Forschungsliteratur nicht belegt.

Zu 3: Der Markt Mering hat parallel zum Bebauungsplanverfahren die Erschließungsplanung erarbeiten lassen und beschlossen. In den ursprünglichen Planvarianten wurden u.a. auch ein Straßenquerschnitt von 11,50 m und von 10,0 m diskutiert. Der Marktgemeinderat entschied sich nach Abwägen der Belange, insbesondere auch der Verkehrssicherheit im Hinblick auf einen Begegnungsverkehr von LKW, für den vorliegenden Querschnitt. Die RAST 06 erachten bei Ortsverbindungsstraßen und bei Landesstraßen trotz des Begegnungsverkehrs in höherer Geschwindigkeit einen Straßenquerschnitt von lediglich 5,5 m bzw. 6,0 m als ausreichend an. Für Gewerbestraßen wird in den RAST 06 eine Fahrbahnbreite von 4,5 bis 6,5 m empfohlen. Der Markt Mering erachtet insbesondere in Hinblick auf das Gebot eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden einen Querschnitt von insgesamt 9,0 m als ausreichend und angemessen. Er hat bewusst nur einen einseitigen Gehweg geplant, um die Verkehrsgefährdung der Ein- und Ausfahrten, die einen Gehweg kreuzen, zu minimieren, indem der Fußgängerverkehr auf einer Straßenseite gebündelt wird.

Zu 4:

Der Markt Mering erkennt, dass eine Eingrünung der Dachflächen zur Minimierung des Eingriffs festgesetzt werden könnte, misst aber der Entwicklung des kleinteiligen Gewerbegebiets insbesondere auch für mittelständische Betriebe, die auf eine kostensparende Bauweise angewiesen sind, ein höheres Gewicht bei.

Zu 5:

Die B+R Parkplätze sind entgegen der unzutreffenden Auffassung der Einwendungsführerin unmittelbar am Zubringer zur Unterführung verortet, die zu den Bahnsteigen führt. Im Hinblick auf die Anzahl der Abstellplätze trägt der Markt Mering den Einwendungen teilweise Rechnung und vergrößert die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzten „Flächen für das Abstellen von Fahrrädern“ auf eine Fläche 120 m². Legt man einen Platzbedarf von 2,0 m x 0,75 m = 1,5 m² pro Fahrrad zugrunde, ergibt dies eine Abstellfläche für ca. 80 Fahrräder. Es ist zu erwarten, dass diese Abstellfläche vorrangig von Bahnpendlern genutzt wird, da die Beschäftigten der Betriebe ihre Fahrräder direkt am Betrieb abstellen werden. Der Markt Mering weist darauf hin, dass es im Übrigen nicht die Aufgabe des Bebauungsplanes „Gewerbepark Mering West“ ist, den potenziellen zukünftigen Bedarf an Fahrradabstellplätzen zu decken. Der Markt Mering dankt für den Hinweis auf die Fördermöglichkeiten solcher B+R Park-plätze.

Finanzielle Auswirkungen:

nein
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt:
Den Anregungen zu 1 bis 4 wird nicht stattgegeben.
Der Anregung 5 wird bezüglich der Vergrößerung der Fahrradabstellflächen stattgegeben.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

TOP 9 Bebauungsplan Nr. 67 "Gewerbepark Mering West" - Satzungsbeschluss
Vorlage: 2017/1725-102

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ gebilligt.

Die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB fand in der Zeit vom 11.03.2019 bis einschließlich 23.04.2019 statt.

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit gingen Anregungen und Stellungnahmen ein, welche unter den vorangegangenen TOP's behandelt wurden.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Soweit Änderungen und Anpassungen der Planung notwendig wurden, sind diese bereits in die beigefügten Planunterlagen in der Fassung vom 16.05.2019 eingearbeitet, so dass nunmehr der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Finanzielle Auswirkungen:

nein

ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Bebauungsplan Nr. 67 „Gewerbepark Mering West“ bestehend aus Planzeichnung, Textliche Festsetzungen und Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 16.05.2019 gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Abstimmungsergebnis: 18 : 4

Anlage/n:

Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung mit Umweltbericht jeweils in der Fassung vom 16.05.2019

Sachverhalt:

Im Rahmen der überörtlichen Rechnungsprüfung wurde die Verwaltung darauf hingewiesen, daß die derzeitige EBS des Marktes Mering in mindestens zwei Punkten nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspricht und daher gelegentlich geändert werden sollte. Es handelte sich hierbei um zwei Änderungen, die eher redaktioneller Natur waren und auf die Rechtswirksamkeit der Satzung keinen Einfluss hatten.

Nachdem die aktuelle Satzung des Marktes Mering aber bereits rund 30 Jahre alt ist, nahm die Verwaltung dies zum Anlass, die Satzung grundlegend zu überarbeiten und an die aktuelle Gesetzeslage bzw. die derzeit gültige Mustersatzung des bayerischen Gemeindetages anzupassen.

Die umfangreichen Änderungen haben wir in der beigefügten Textsynopse rot markiert dargestellt. Auf eine nähere Erörterung wird daher an dieser Stelle verzichtet.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit ist eine Satzungsänderung nicht zu empfehlen, vielmehr wird die Satzung neu erlassen und damit gleichzeitig die bisherige Satzung aufgehoben.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der beigefügten Erschließungsbeitragssatzung in der Entwurfsfassung vom 06.12.2018. Der Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

abwesend: MGR Eser, MGR Hendlmeier, MGRin Häberle,
MGRin von Thienen und MGR Spengler

Anlage/n:

Textsynopse
Satzung Entwurf vom 06.12.2018

TOP 11 Neuerlass der Kostensatzung sowie des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) des Marktes Mering
Vorlage: 2019/2654

Sachverhalt:

Das aktuell geltende Kostenverzeichnis zur Kostensatzung des Marktes Mering basiert auf einem amtlichen Muster, das seinerzeit relativ unverändert übernommen wurde.

Im Rahmen des Verwaltungsvollzugs wurde jedoch festgestellt, daß das Kostenverzeichnis zahlreiche Tarifnummern enthält, die für uns entweder nicht zutreffen oder in der Praxis keine Rolle spielen.

In der Abteilungsleiterrunde wurde deshalb vereinbart, das Kostenverzeichnis zu überarbeiten und an unsere Gegebenheiten anzupassen.

In Absprache mit allen beteiligten Abteilungsleitern wurde das Kostenverzeichnis daher an unsere Bedürfnisse angepaßt.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Aus Gründen der Übersichtlichkeit empfiehlt die Verwaltung keine Änderung des bisherigen Kostenverzeichnisses, sondern einen Neuerlaß der Satzung mit Kostenverzeichnis.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der beigefügten Kostensatzung sowie des kommunalen Kostenverzeichnisses (KommKVz) in der Entwurfsfassung vom 07.12.2018. Der Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0

abwesend: MGR Eser, MGR Hendlmeier, MGRin Häberle, MGRin von Thienen, MGR Spengler

TOP 12 Erlaß der 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung (BGS-WAS)
Vorlage: 2019/2724

Sachverhalt:

Auf Wunsch unseres Wasserwerks soll die aktuelle BGS-WAS in einigen Punkten angepaßt werden. Die Änderungen betreffen lediglich den § 9a der Satzung und beziehen sich auf folgende Punkte:

- Für Zählerstandrohre soll statt der bisherigen Grundgebühr von 25,00 EUR nun noch eine zusätzliche Leihgebühr von 1,00 EUR pro Kalendertag erhoben werden. Darüber hinaus wird aus Gründen der Rechtssicherheit klargestellt, daß auch der Wasserverbrauch nach der festgelegten Gebühr abgerechnet wird.
- Bei den Bauwasseranschlüssen soll künftig unterscheiden werden zwischen Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten und sonstigen Bauvorhaben. Bei den Wohngebäuden mit maximal 2 Wohneinheiten werden die Kosten für den Bauwasserzähler pauschal mit 250 EUR abgerechnet, während bei allen übrigen Bauvorhaben der Bauwasserzähler nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet wird.

Die genauen Änderungen ergeben sich aus der beigefügten Textsynopse, in der sie rot dargestellt sind.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Da der Umfang der Änderungen überschaubar ist, wurde auf einen kompletten Satzungsneuerlaß verzichtet, stattdessen ergeht eine Änderungssatzung.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt den Erlass der 1. Änderungssatzung zur BGS-WAS in der Entwurfsfassung vom 21.02.2019. Der beigefügte Satzungstext ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

abwesend: MGR Eser, MGR Hendlmeier, MGR Spengler,
MGRin von Thienen

Anlage/n:

Textsynopse

Änderungssatzung Entwurf vom 21.02.2019

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung vom 13.03.2019 meldete sich ein Bürger zu Wort, der sich auf einen früheren Antrag von 80 Anliegern im Bereich der Staatsstraße 2052 bezog. Zur Verbesserung der Verkehrssituation solle eine nördliche Umgehung der Staatsstraße 2052 beantragt bzw. gebaut werden. Der Erste Bürgermeister antwortete, dass es sich hier letztlich um einen Antrag auf eine Nordumgehung gehandelt habe. Vor einer möglichen Behandlung im Gremium müssten erst noch die Rahmenbedingungen mit dem Straßenbauamt diskutiert werden. Diese Bedingungen liegen jetzt vor.

Nach Rücksprache mit einem Verantwortlichen vom Staatlichen Bauamt Augsburg wurde festgehalten, dass es für die Staatsstraßen einen Ausbauplan gibt, der gerade noch läuft und abgearbeitet wird. Hier ist eine Nordumfahrung nicht vorgesehen.

Für das Vorhaben einer Umgehung reicht ein formloser Antrag, der an die Regierung von Schwaben weitergeleitet wird und dann dem Ministerium vorgelegt wird. Dort wird die Entscheidung getroffen, ob dieses Projekt in den Ausbauplan aufgenommen wird und in welcher Stufe.

Dennoch benötigt das Staatliche Bauamt Augsburg einige Angaben bezüglich Linienführung und welche Bauwerke hierfür erforderlich sind.

Das Straßenbauamt hat hierzu einen Übersichtsplan, eine Flurkarte, einen Höhenlinienplan und ein Höhenprofilendiagramm sowie einen Erläuterungstext ausgearbeitet. Text und Pläne sind als Bestandteil der Sachverhaltsdarstellung in Anlagenform beigelegt.

Mit der Gemeinde Ried wurde ebenfalls Kontakt aufgenommen, um an deren Erfahrungen zu partizipieren.

Ob die bei Ried bisher angedachte Südumfahrung nicht sinnvollerweise durch eine Nordumfahrung ersetzt werden sollte, welche auch gewisse positive Auswirkungen für die Verkehrsbelastung in Mering mit sich brächte, wird derzeit geprüft. Dafür ist u.a. eine Verkehrszählung durch das Staatliche Bauamt geplant und ein Grobkonzept bzw. eine Machbarkeitsstudie im Auftrag.

Als Umsetzungszeitraum sind aktuell ca. 15-20 Jahre im Gespräch.

Rechtlich/fachliche Würdigung:

Die Idee einer Umfahrung wird angesichts der Kosten und des Eingriffs in Natur und Landschaft als nicht besonders realistisch angesehen. Bedenkt man einen Umsetzungszeitraum von 15 bis 20 Jahren für eine solche Maßnahme, sollte man unbedingt auch den technischen Fortschritt (Stichworte E-Autos und autonomes Fahren) in die Überlegungen einbeziehen. Inwiefern Belastungen durch Lärm und Abgase in naher Zukunft noch Hauptbestandteil des heutigen Problems sind, gilt es vorausschauend abzuwägen.

Finanzielle Auswirkungen:

- unbekannt
 ja, siehe Begründung

Beschluss:

Der Antrag auf die Beantragung einer nördlichen Umgehung der Staatsstraße 2052 wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 22 : 0

Anlage/n:

- 1 zweiseitige Texterläuterung
- 1 Übersichtsplan
- 1 Flurkarte
- 1 Höhenlinienplan
- 1 Diagramm Höhenprofil

TOP 14 Haushalt- und Finanzplanung 2019 - 2022
Vorlage: 2019/2649-02

Sachverhalt:

Der Haushaltsplan 2019 wurde dem Landratsamt Aichach-Friedberg mit Schreiben vom 15.04.2019 zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung vorgelegt.

Die Stellungnahme (Schreiben Az. 20-027-9/2 vom 24.04.2019) wird hiermit zur Kenntnis gegeben.

Anlage/n:

Schreiben des Landratsamtes Aichach-Friedberg Az. 20-027-9/2 vom 24.04.2019

TOP 15 Bekanntgaben

1. E-Mail des WWA vom 02.05.2019 zum Sachstand beim Hochwasserrückhaltebecken Merching.
2. Pressemitteilung des Bayer. Städtetages vom 9. Mai 2019 zu offenen Fragen bei der Förderung der digitalen Schule.

TOP 16 Anfragen

TOP 16.1 Anfrage 1 von Herrn MGR Becker bzgl. des Anhängens der Fahrräder am Haltepunkt St. Afra
Vorlage: 2019/2821

MGR Becker bittet darum, am Haltepunkt St. Afra auf der Ostseite die Balken zum Anhängen von Fahrrädern zu erneuern.
Bürgermeister Kandler sagt eine Abstimmung mit dem Bauhof zu.

TOP 16.2 Anfrage 2 von Frau MGRin von Thienen zum Sachstand "Waldkindergarten"
Vorlage: 2019/2822

MGRin von Thienen erkundigt sich nach dem Sachstand zum Waldkindergarten.
Bürgermeister Kandler berichtet von laufenden Besprechungen, aktuell steht die Standortfrage im Raum.

TOP 16.3 Anfrage 3 von Frau MGRin von Thienen bzgl. der Kita-Erweiterung im Hinblick auf die aktuellen Fehlplätze
Vorlage: 2019/2823

MGRin von Thienen erkundigt sich zum Sachstand bezüglich der Kita-Erweiterung im Hinblick auf die aktuellen Fehlplätze.
Bürgermeister Kandler berichtet, dass die Antragstellung für das Förderverfahren bei der Regierung von Schwaben in Kürze starten kann.

TOP 16.4 Anfrage 4 von Frau MGRin von Thienen bzgl. Ansprechpartner für Asylhelfer
Vorlage: 2019/2824

MGRin von Thienen erkundigt sich nach einem Ansprechpartner, der den Asylhelfern Auslagen, wie z.B. Fahrtkosten, erstattet.
Bürgermeister Kandler antwortet, dass Ansprechpartnerin Frau Lermer über das IKM sei.

TOP 16.5 Anfrage 5 von Herrn MGR Mayer bzgl. der Geschwindigkeitsmessgeräte
Vorlage: 2019/2825

MGR Mayer erkundigt sich nach dem Sachstand zu den Geschwindigkeitsmessgeräten.
Bürgermeister Kandler sagt eine Nachfrage bei Herrn Sedlmeir zu.